



KANTON
APPENZEL INNERRHODEN



Leitfaden zur Ausscheidung des Gewässerraums Appenzell Innerrhoden



Impressum

Erscheinungsdatum

14. März 2018

Herausgeber

Kanton Appenzell Innerrhoden
Bau- und Umweltdepartement
Landesbauamt

Begleitgruppe

Kanton Appenzell Innerrhoden

Franziska Wyss	Leiterin Fachstelle Wasserbau und Naturgefahren
Ralph Etter	Leiter Amt für Raumentwicklung
Fredy Mark	Leiter Amt für Umwelt
Bruno Inauen	Leiter Landwirtschaftsamt
Ueli Nef	Jagdverwalter Jagd und Fischereiverwaltung
Albert Elmiger	Oberförster
Martin Attenberger	Oberforstamt
Pirmin Reichmuth	Leiter Fachstelle Natur und Landschaftsschutz
Hanspeter Koller	Feuerschaukommission
David Inauen	Juristische Fachstelle Bau- und Umweltdepartement

Bezirke

Karl Schönenberger	Bezirksrat Bezirk Appenzell
Ernst Waldburger	Bezirksrat Bezirk Schwende
Walter Wetter	reg. Hauptmann Bezirk Gonten
Hannes Bruderer	reg. Hauptmann Bezirk Oberegg
Bruno Huber	reg. Hauptmann Bezirk Rüte
Sepp Neff	reg. Hauptmann Bezirk Schlatt-Haslen

Verfasser

Franziska Wyss	Leiterin Fachstelle Wasserbau und Naturgefahren
Andreas Forrer	Leiter Landesbauamt
David Inauen	Juristische Fachstelle Bau- und Umweltdepartement
Jacqueline Sauter	TBF + Partner AG, Bauherrenberatung
Dr. Markus Hofer	TBF + Partner AG, Bauherrenberatung

Inhaltsverzeichnis

Glossar.....	1
1. Einleitung.....	2
1.1. Grundlage.....	2
1.2. Funktion und Bedeutung des Gewässerraums	2
1.3. Vorgaben des Bundes	3
1.3.1. Gewässerschutz	3
1.3.2. Weitere Gesetze zum Gewässerschutz	4
2. Ziele.....	5
2.1. Projektziele	5
2.2. Ziele des Leitfadens.....	5
3. Grundsätze	6
3.1. Kartengrundlage	6
3.2. Symmetrie.....	6
3.3. Linienführung	7
3.4. Bestandesgarantie	7
3.5. Gewässer entlang von Kantons- oder Zonengrenzen	8
3.6. Eindolungen.....	8
3.6.1. Eingedolte Gewässer innerhalb der Bauzone	8
3.6.2. Eingedolte Gewässer ausserhalb der Bauzone	8
3.7. Landwirtschaftliche Nutzung	9
4. Instrumente.....	10
4.1. Gewässerraumlinie	10
4.2. Raumplanung	10
5. Sieben Schritte zur Gewässerraumausscheidung bei Fliessgewässern und stehenden Gewässern	11
5.1. Schritt 1: Grundlagen zusammenstellen	11
5.2. Schritt 2: Verzicht auf Gewässerraumfestlegung.....	12
5.2.1. Sehr kleine Gewässer	13
5.2.2. Sömmerungsgebiete	13
5.2.3. Wald	13
5.2.4. Künstlich angelegte Gewässer, Kanalisation, Meteorwasserkanäle	14
5.3. Schritt 3: Abschnittsbildung.....	15
5.4. Schritt 4: Festlegung des Gewässerraums nach GSchG / GSchV	15

5.4.1.	Fliessgewässer	15
5.4.2.	Stehende Gewässer	16
5.5.	Schritt 5: Erhöhung der Gewässerraumbreite prüfen	17
5.5.1.	Schutz vor Hochwasser	17
5.5.2.	Raumbedarf für Revitalisierungen.....	18
5.5.3.	Natur- und Landschaftsschutz	18
5.5.4.	Gewässernutzung	18
5.6.	Schritt 6: Anpassung der Gewässerraumbreite an bauliche Gegebenheiten prüfen	18
5.6.1.	Definition „Bauliche Gegebenheiten“	18
5.6.2.	Dicht überbautes Gebiet	18
5.6.3.	Schutz vor Hochwasser	22
5.6.4.	Anpassung der Gewässerraumbreite bei bestimmten topographischen Verhältnissen	23
5.7.	Schritt 7: Ausscheidung Gewässerraum und technischer Bericht.....	23
6.	Verfahren.....	23
	Anhang 1.....	25
	Anhang 2.....	34
	Anhang 3.....	35

Glossar

ARE	Bundesamt für Raumentwicklung
Ausscheidung Gewässerraum	Technischer Akt der Bestimmung des Gewässerraumes
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BauG	Baugesetz des Kantons Appenzell Innerrhoden (GS 700.000)
BGE	Bundesgerichtentscheid
BLN	Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
ChemRRV	Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung (SR 814.81)
Festlegung Gewässerraum	Formal-juristischer Akt der Gewässerraumbestimmung
Freibord	Abstand zwischen Wasserspiegel und Oberkante Ufer, resp. Unterkante einer Brücke
GIS	Geographisches Informationssystem
GR	Gewässerraum
GSchG	Gewässerschutzgesetz (SR 814.20)
GSchV	Gewässerschutzverordnung (SR 814.201)
HQ _x	Abflussmenge eines Hochwassers, das im statistischen Mittel alle x Jahre einmal erreicht wird
HWS	Hochwasserschutz
RPG	Raumplanungsgesetz (SR 700)
Verbautes Gewässer	Gewässer bei welchen die Gewässersohle und/oder Ufer künstlich verbaut sind
VerwVG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WBauG	Wasserbaugesetz des Kantons Appenzell Innerrhoden (721.000)

1. Einleitung

1.1. Grundlage

Gemäss der Revision des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) vom 11. Dezember 2009 (in Kraft getreten am 1. Januar 2011) soll entlang von Seen, Flüssen und Bächen ein Gewässerraum ausgedehnt werden. Die Kantone wurden verpflichtet, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen, welcher für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die langfristige Gewässernutzung (inkl. Erholung) erforderlich ist (Art. 36a Abs. 1 GSchG). Die Gewässerräume sind extensiv zu gestalten und zu bewirtschaften (Art. 36a Abs. 3 GSchG). Bis spätestens am 31. Dezember 2018 haben die Kantone für Fliess- und Stehgewässer den jeweiligen Gewässerraum auszuscheiden. Bis zur Festlegung der Gewässerräume durch den Kanton gelten die Übergangsbestimmungen gemäss Gewässerschutzverordnung (GSchV). Die gemäss Übergangsbestimmung einzuhaltenden Gewässerabstände (Uferstreifen) sind meist deutlich grösser als die nach Art. 41a und 41b GSchV einzuhaltenden Gewässerräume.

Die rechtliche Voraussetzung für die Festlegung des Gewässerraums wird im Kanton Appenzell Innerrhoden durch das Wasserbaugesetz (WBauG) gebildet. Art. 9 WBauG regelt dabei das Verfahren der Gewässerraumfestlegung. Gewässerraumlinien dienen nicht nur dem Schutz vor Hochwasser, sondern auch zur Sicherung des Raumbedarfs für Revitalisierungen und der Gewässernutzung.

Im vorliegenden Leitfaden wird auf verschiedene Gesetze und Verordnungen verwiesen. Die wichtigsten Auszüge der zitierten Gesetze und Verordnungen sind im Anhang 1 zusammengestellt.

1.2. Funktion und Bedeutung des Gewässerraums

Der Gewässerraum besteht aus dem Raum der natürlichen Gerinnesohle und den beiden Uferbereichen. Der Uferbereich gestaltet den dortigen Lebensraum, dient als Puffer zur intensiven Landnutzung oder für die Verbauung sowie als Vernetzungskorridor. Stoffeinträge ins Grundwasser durch die Landwirtschaft können durch einen funktionierenden, gut bewachsenen Gewässerraum verringert werden.

Weiter dient der Gewässerraum auch dem Schutz vor Hochwasser. In dem geschaffenen Raum können beispielsweise im Rahmen von Revitalisierungsmassnahmen Flussraumverweitungen durchgeführt werden, welche erlauben, eine grössere Wassermenge schadlos abzuführen. Zudem ermöglicht ein ausreichender Gewässerraum, erforderliche Hochwasserschutzbauten einfacher und kostengünstiger zu erstellen.

Des Weiteren können durch den Gewässerraum die natürlichen Funktionen der Gewässer gewährleistet werden. Darunter fallen der Transport von Wasser und Geschiebe, die Ausbildung einer naturnahen Strukturvielfalt in den aquatischen, amphibischen und terrestrischen Lebensräumen, die Entwicklung standorttypischer Lebensgemeinschaften, die Vernetzung der Lebensräume und die dynamische Entwicklung des Gewässers. Die optimale Breite des Gewässerraums hängt von dessen Funktion ab¹.

1.3. Vorgaben des Bundes

1.3.1. Gewässerschutz

Die Kantone sind gemäss Art. 36a GSchG dazu verpflichtet, den oberirdischen Raumbedarf der Gewässer für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen festzulegen. Die Gewässerschutzverordnung (GSchV) konkretisiert dies mittels detaillierten Vorgaben in Art. 41a ff. GSchV. Die Verordnung definiert den Gewässerraum für fliessende (Art. 41a GSchV) und stehende Gewässer (Art. 41b GSchV).

Unterschieden werden bei fliessenden Gewässern Gewässerräume in

- i) Biotopen von nationaler Bedeutung, in kantonalen Naturschutzgebieten², in Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, in Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler oder nationaler Bedeutung sowie, bei gewässerbezogenen Schutzziele, in Landschaften von nationaler Bedeutung und kantonalen Landschaftsschutzgebieten;
- ii) übrigen Gebieten.

In ersteren wird der Gewässerraum wie folgt bemessen:

- a. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 1 m natürlicher Breite: 11 m;
für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 1-5 m natürlicher Breite: die 6-fache Breite der Gerinnesohle plus 5 m;
- b. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von mehr als 5 m natürlicher Breite: die Breite der Gerinnesohle plus 30 m.

In den übrigen Gebieten muss die Breite des Gewässerraums mindestens betragen:

- c. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2 m natürlicher Breite: 11 m;
für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 2-15 m natürlicher Breite: die 2,5-fache Breite der Gerinnesohle plus 7 m.

Dieser minimale Gewässerraum dient der Sicherstellung der natürlichen Funktionen und des Hochwasserschutzes. Gründe wie der Schutz vor Hochwasser, die Gewährleistung des für eine Revitalisierung erforderlichen Raums, der Gewässernutzung sowie Natur- und Landschaftsschutz können eine Verbreiterung des Gewässerraums bedingen.

Bei stehenden Gewässern mit einer Oberfläche > 0.5 ha muss der Gewässerraum, gemessen ab der Uferlinie, mindestens 15 m betragen (Art. 41b Abs. 1 GSchV). Zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes, des Raumbedarfs für Revitalisierungen, der Gewässernutzung sowie des Natur- und Landschaftsschutzes kann dieser erhöht werden.

¹ Peter und Scheidegger, 2013, Faktenblatt Gewässerraum, Eawag und WSL

² Zu den kantonalen Naturschutzgebieten gehören auch Waldreservate.

Die Breite des Gewässerraums kann sowohl bei fliessenden wie auch bei stehenden Gewässern in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

Für sehr kleine sowie für eingedolte Gewässer ist ein Verzicht auf die Ausscheidung des Gewässerraums möglich, falls dem Verzicht keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Für künstlich angelegte Gewässer, Gewässer mit einer Oberfläche von weniger als 0.5 ha, sowie solche, die in Wald oder Sömmerungsgebieten liegen, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Bei künstlich angelegten Gewässern handelt es sich beispielsweise um Wasserläufe im Zusammenhang mit der Wasserkraftnutzung oder des Hochwasserschutzes sowie um offene Entwässerungsanlagen der Siedlungsentwässerung (Strassengräben, Zu- und Abläufe von künstlich erstellten Teichanlagen, Meteorwasserkanäle, etc.). Hingegen gelten Eindolungen sowie die Kanalisierung, Verbauung oder Verlegung eines bestehenden Gewässers durch Staueinrichtungen nicht als künstlich angelegte Gewässer.

1.3.2. Weitere Gesetze zum Gewässerschutz

Gemäss **Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung** (ChemRRV), SR 814.81 Anhang 2.5 Abs. 1.12 lit. e und Anhang 2.6 Abs. 3.3.1 lit. d dürfen keine Pflanzenschutzmittel und Dünger in oberirdischen Gewässern sowie in einem Streifen von drei Metern Breite entlang von oberirdischen Gewässern verwendet werden. Dabei wird der Streifen bei Fliessgewässern, für die ein Gewässerraum nach Art. 41a GSchV festgelegt wurde oder bei denen nach Art. 41a Abs. 5 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie und bei den übrigen Fliessgewässern sowie bei stehenden Gewässern ab der Böschungsoberkante gemäss Pufferstreifenmerkblatt «Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften», KIP/PIOCH 2009, gemessen. Auf die Vereinbarkeit von GSchV und ChemRRV wird Kapitel 3.7 näher eingegangen.

Die **Direktzahlungsverordnung** (DZV) Anhang 1 Abs. 9.6 schreibt vor, dass entlang von oberirdischen Gewässern ein mindestens 6 m breiter ununterbrochener Pufferstreifen anzulegen ist. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen und Düngung sind ab dem vierten Meter zulässig. Der Streifen wird bei Fliessgewässern, für die ein Gewässerraum nach Art. 41a GSchV festgelegt wurde oder bei denen nach Art. 41a Abs. 5 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie gemessen. Bei den übrigen Fliessgewässern und bei stehenden Gewässern wird ab der Böschungsoberkante gemäss Pufferstreifenmerkblatt «Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften», KIP/PIOCH 2009, gemessen. Auf die Vereinbarkeit von GSchV und DZV wird Kapitel 3.7 näher eingegangen.

2. Ziele

2.1. Projektziele

Die Ausscheidung des Gewässerraums verfolgt grundsätzlich drei Ziele:

1. Schutz vor Hochwasser
2. Sicherung der natürlichen Funktionen der Gewässer
3. Gewährleistung der Gewässernutzung

Der Schutz vor Hochwasser soll dabei höchste Priorität haben. Dabei wird im Siedlungsgebiet die Schutzzielbetrachtung grundsätzlich auf ein HQ₁₀₀ und im Landwirtschaftsgebiet auf ein HQ₂₀ ausgelegt³. Naturnahe und revitalisierte Gewässer sind nicht nur für Flora und Fauna unentbehrlich, sondern bieten auch einen wertvollen Erholungsraum für die Anwohnenden und die Bevölkerung.

Der definierte Gewässerraum wird in einem Plan festgehalten. Zusätzlich werden die Projektergebnisse in einem technischen Bericht zur Gewässerraumausscheidung aufgeführt.

2.2. Ziele des Leitfadens

Mit dem Leitfaden soll bei der Gewässerraumausscheidung eine einheitliche Umsetzung auf Basis objektiver Kriterien gewährleistet und so ein grosses Mass an Rechtsgleichheit ermöglicht werden. Der Leitfaden regelt unter anderem die zu verwendenden Grundlagendokumente, den Umgang mit Gewässern an Kantons- und Zonengrenzen sowie mit bestehenden Bauten und Eindolungen. Weiter wird durch die detaillierte Beschreibung der einzelnen Schritte zur Gewässerraumausscheidung eine möglichst homogene Definition des Gewässerraums sichergestellt.

³ Hochwasserschutz an Fliessgewässern, Wegleitungen des BWG, Bern, 2001

3. Grundsätze

Sämtliche Gewässerräume im Kanton werden gestützt auf Art. 9 WBauG durch das Bau- und Umweltschutzdepartement des Kantons Appenzell Innerrhoden ausgeschieden und festgelegt. Die Projektleitung liegt beim Landesbauamt. Die Ausscheidung des Gewässerraums soll für den gesamten Kanton Appenzell Innerrhoden nach definierten Kriterien erfolgen. Trotzdem sind die lokalen Verhältnisse zu berücksichtigen. Eine generell-abstrakte Festlegung ist bundesrechtswidrig. Es ist immer eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen. Die Grundsätze, welche bei der Ausscheidung des Gewässerraums berücksichtigt werden sollen, sind im Folgenden beschrieben.

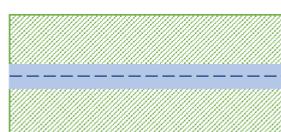
3.1. Kartengrundlage

Die rechtskräftig festgelegten Gewässerraumlينien (vgl. 4.1) werden ins Geographische Informationssystem GIS des Kantons eingespeist. Gemäss einer Weisung der Standeskommission (Sitzung vom 05. Dezember 2017) wird als Grundlage das Gewässernetz der Schweizer Landeskarte mit der Auflösung 1:25'000 (Datenstand 2017) verwendet. Bevor der Gewässerraum ausgeschieden wird, wird das Grundlagennetz mit dem Vermessungsamt bereinigt.

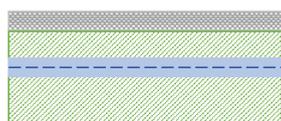
3.2. Symmetrie

Der Gewässerraum entlang von Fliessgewässern soll soweit möglich und sinnvoll als Korridor symmetrisch, d.h. von der Gewässerachse gemäss Schweizer Landeskarte 1:25'000 ausgehend beidseitig gleichmässig angeordnet werden (vgl. Abbildung 1). Asymmetrische Ausscheidungen sind nur in Ausnahmefällen (z.B. bei besonderen topographischen Verhältnissen oder speziellen Überbauungssituationen) möglich, falls die Funktionen des Gewässers wie der Schutz vor Hochwasser oder der Schutz der natürlichen Funktionen des Gewässers nicht beeinträchtigt werden und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

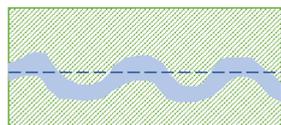
Auf eine asymmetrische Ausscheidung zu Lasten der Landwirtschaft wird – wenn möglich – verzichtet (keine Kompensierung eines eingeschränkten Gewässerraums auf der gegenüberliegenden Seite).



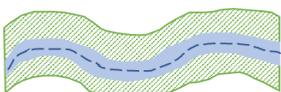
Bei einfachen Gewässersläufen (hellblau) wird der Gewässerraum (grün) als Korridor entlang der Gewässerachse (dunkelblau) festgelegt.



Asymmetrische Ausscheidungen sind nur in Ausnahmefällen (z.B. bei engen Schluchten mit Felswänden (grau), speziellen Überbauungen, etc.) möglich.



Bei stark mäandrierenden Gewässersläufen wird der Gewässerraum als Korridor entlang einer generalisierten Gewässerachse festgelegt.



Bei weniger stark mäandrierenden Gewässersläufen folgt der Gewässerraum der Gewässerachse.

Abbildung 1 Vorgehen Festlegung Gewässerraum als Korridor (nach Kanton Bern, Arbeitshilfe Gewässerraum, 2015)

3.3. Linienführung

Grundsätzlich soll der Gewässerraum als durchschneidende Linie festgelegt werden (vgl. Abbildung 2). Somit durchschneidet die Gewässerraumlinien (vgl. 4.1) sämtliche vorhandenen Bauten und Anlagen. In Ausnahmefällen wird situativ entschieden, ob eine Anpassung der Gewässerraumlinie entlang den Gebäudehüllen möglich ist. Entsprechende Erläuterungen werden in einem technischen Bericht zur Gewässerraumausscheidung (vgl. 2.1) festgehalten.

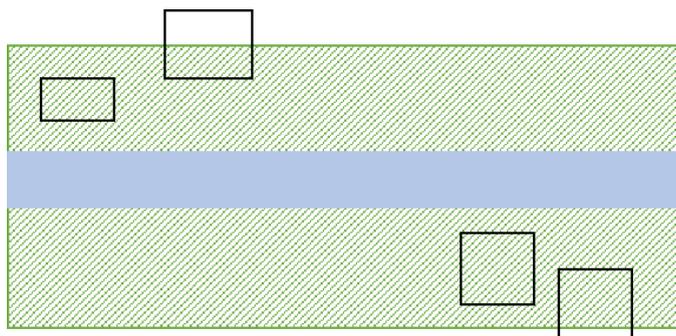


Abbildung 2 Der Gewässerraum (grün) folgt grundsätzlich nicht der Gebäudehülle eines bestehenden Gebäudes (schwarz), sondern wird durch das Gebäude gezogen.

3.4. Bestandesgarantie

Bereits bestehende, rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen, die sich innerhalb des Gewässerraums befinden, sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Sie dürfen weiterhin genutzt, unterhalten und zeitgemäss erneuert werden (Art. 7 Abs. 1 BauG).

Bei bestandesgeschützten Bauten **ausserhalb** der Bauzone, welche vor dem Jahr 1972 errichtet wurden, richtet sich der Bestandesschutz nach Art. 24c RPG. Ein Abbruch mit Wiederaufbau ist grundsätzlich möglich. Dabei ist jeweils auf den Einzelfall bezogen eine Interessenabwägung vorzunehmen. Bei dieser ist der Gewässerraum zu berücksichtigen. Bei einem Wiederaufbau kann eine geringfügige Standortverschiebung aus dem Gewässerraum hinaus objektiv geboten sein.

Bei Bauten **innerhalb** der Bauzone richtet sich der Bestandesschutz primär nach dem kantonalen Recht, wobei die Kantone einen Spielraum geniessen⁴. Das kantonale Recht regelt die Bestandesgarantie in Art. 7 BauG wie folgt: «Für bestehende Bauten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erstellt wurden und den neuen Bestimmungen nicht entsprechen, bleiben der Weiterbestand, ein angemessener Unterhalt und die zeitgemässe Erneuerung gewährleistet, unter Vorbehalt einschränkender Regelungen für Bauten ausserhalb der Bauzonen. Als zeitgemässe Erneuerung gelten auch der Abbruch und der Wiederaufbau im bisherigen Umfang, sofern dadurch nicht wesentliche öffentliche oder nachbarrechtliche Interessen (z.B. Ortsbildschutz, öffentliche Zugänglichkeit, Sicherstellung Hochwasserschutz u. ä.) verletzt werden, sowie die Erstellung einzelner Bauteile, die für sich die geltenden Vorschriften einhalten.» Gemäss Bundesgericht hat die kantonale Regelung des Bestandesschutzes zum einen die Eigentumsgarantie zu respektieren, zum anderen dürfen damit die bundesrechtlichen Bestimmungen zum Gewässerraum nicht ausgehöhlt werden. Dem ist mit der Regelung aus Art. 7 BauG Genüge getan.

⁴ BAFU, Erläuternder Bericht vom 20. April 2011 zur Parlamentarischen Initiative Schutz und Nutzung der Gewässer (07.492) - Änderung der Gewässerschutz-, Wasserbau-, Energie- und Fischereiverordnung, S. 15; BGer 1C_473/2015 vom 22. März 2016, E. 4.2

Infrastrukturen wie Strassen und Werkleitungen fallen unter den Begriff «Bauten und Anlagen», daher gelten für diese bezüglich ihrer Bestandesgarantie grundsätzlich oben aufgeführte Punkte. Das heisst, dass beispielsweise ein Ausbau der Strassen(abschnitte), welche im Gewässerraum liegen, nicht möglich ist. Gleichzeitig soll, sofern technisch möglich und wirtschaftlich tragbar, bei einer Sanierung von Strassen(abschnitten) darauf geachtet werden, dass sie aus dem Gewässerraum genommen werden können.

3.5. Gewässer entlang von Kantons- oder Zonengrenzen

Entlang von Kantonsgrenzen wird der Gewässerraum entsprechend dem aktuellen Stand bezüglich Gewässerraumfestlegung mit den Anrainerkantonen abgestimmt.

Bildet ein Gewässer die Grenze zwischen Siedlungs- oder Landwirtschaftsgebiet und dem Wald, wird – soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen – der Gewässerraum einseitig ausgeschieden, d.h. im Wald wird auf eine Gewässerraumausscheidung verzichtet (vgl. dazu auch Kapitel 5.2.3).

3.6. Eindolungen

Als eingedolte Gewässer gelten Fliessgewässer, die über eine längere Strecke unterirdisch verlaufen. Gewässer, welche nur über eine kurze Strecke überdeckt sind (z.B. Verkehrsübergänge), werden nicht als eingedolt angesehen. Gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV muss für eingedolte Gewässer, sofern keine überwiegenden Interessen (Hochwasserschutz und Revitalisierungsvorhaben) bestehen, kein Gewässerraum ausgeschieden werden. Generell bestehen abhängig davon, ob sich Eindolungen innerhalb oder ausserhalb der Bauzone befinden, unterschiedliche Regelungen (vgl. Kapitel 3.6.1 und 3.6.2).

Sofern überwiegende Interessen bestehen, können unter Berücksichtigung der Revitalisierungsplanung Gewässerräume auch dort festgelegt werden, wo ein Gewässer zukünftig verlaufen wird, zum aktuellen Zeitpunkt jedoch noch kein Gewässer vorhanden ist. Dies gilt aber nur für Gewässer, bei welchen bereits ein konkretes Projekt besteht.

3.6.1. Eingedolte Gewässer innerhalb der Bauzone

Bei Eindolungen innerhalb der Bauzone erfolgt die Festlegung des Gewässerraums als Einzelfall. Wenn möglich, wird auf die Ausscheidung verzichtet. Sofern überwiegende Interessen (Hochwasserschutz, Raumbedarf für Offenlegungen, punktuelle Zugänglichkeit für Unterhalt o. Ä.) entgegenstehen, kann nicht auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet werden⁵. Die Breite des Gewässerraums bei Eindolungen innerhalb der Bauzone wird daher aufgrund einer Interessensabwägung bestimmt und im technischen Bericht zur Gewässerraumausscheidung (vgl. Kapitel 2.1) nachvollziehbar festgehalten.

3.6.2. Eingedolte Gewässer ausserhalb der Bauzone

Bei eingedolten Gewässern ausserhalb der Bauzone soll nur für die in der kantonalen Revitalisierungsplanung für den Horizont von 20 Jahren priorisierten Gewässerabschnitte ein Gewässerraum ausgeschieden werden, sofern bereits konkrete Revitalisierungsprojekte vorliegen. Da-

⁵ Verwaltungsgericht AG WNO.2012.2 vom 27. September 2012, E. 6.6, in: URP 2/2013, S. 145) und Verwaltungsgericht BL (Urteil vom 22. März 2017, zur Publikation vorgesehen)

bei werden die in der Revitalisierungsplanung hinterlegten Prioritäten berücksichtigt. Bei den übrigen eingedolten Gewässern wird auf die Ausscheidung verzichtet, falls keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

3.7. Landwirtschaftliche Nutzung

Der Gewässerraum soll derart festgelegt werden, dass die Vorgaben gemäss Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung (ChemRRV) berücksichtigt werden. Bei Hecken, Ufergehölzen und Krautsäumen wird analog wie bei bestehenden Gebäuden verfahren, d.h. dass der Gewässerraum diese durchschneidet (vgl. Abbildung 3). Der Düngeabstand bei Hecken, Ufergehölzen, etc., welche über den Gewässerabstand hinausgehen, muss weiterhin eingehalten werden.

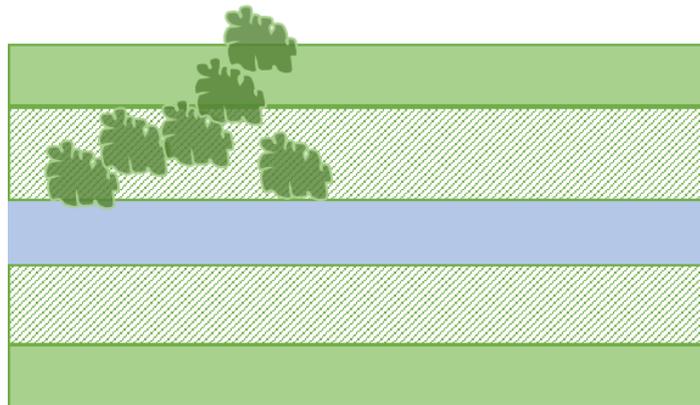


Abbildung 3 Der Gewässerraum durchschneidet bestehende Hecken, Ufergehölzen, etc.

Laut ChemRRV und Direktzahlungsverordnung (DZV) dürfen innerhalb von drei resp. sechs Meter-Abstand zur Uferlinie kein Dünger und keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Bisher wurde dieser Pufferstreifen ab Böschungskante gemessen. Seit Inkrafttreten des Gewässerschutzgesetzes werden die Abstände, auf denen gemäss ChemRRV und DZV kein Dünger und kein Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden darf, neu ab Uferlinie gemessen. Anhang 2.5, Abs. 1.1, lit e der ChemRRV beschreibt, dass bei oberirdischen Gewässern, für welche ein Gewässerraum ausgeschieden wird, der Streifen mit Düngerverbot ab der Uferlinie festgelegt wird. Gleiches gilt auch für die Gewässer bei denen nach Artikel 41a Abs. 5 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde.

Der Gewässerraum soll so festgelegt werden, dass der Drei-Meter-Düngeabstand innerhalb des Gewässerraums liegt. Der Sechs-Meter-Pflanzenschutzmittelabstand kann ausserhalb des Gewässerraums liegen. Dies trifft vor allem für Gewässer zu, welche eine Gerinnesohlenbreite von unter zwei Meter haben (vgl. Abbildung 4).

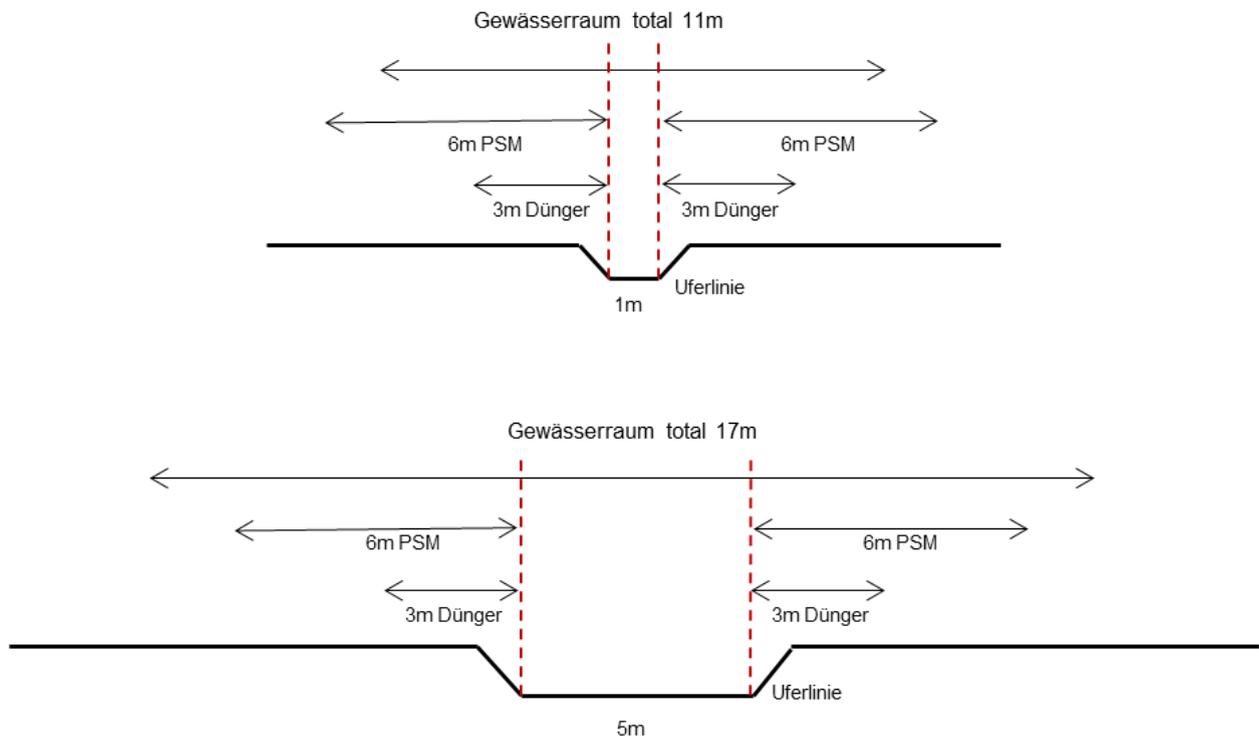


Abbildung 4 Bei Gerinnesohlenbreiten unter 2 m kann der Gewässerraum über den PSM-Abstand hinausgehen (oben); bei grösseren Gerinnesohlenbreiten liegen beide Abstände im Gewässerraum

4. Instrumente

4.1. Gewässerraumlinie

Die festgelegten Ziele sollen durch eine Gewässerraumlinie sichergestellt werden. Diese ist seit dem 1. Januar 2017 im WBauG verankert. Gemäss Art. 9 WBauG umfasst die Baulinie auch die Schutzziele gemäss Art. 41a GSchV. Vor dem Erlass des Gewässerraumlinienplans legt das Departement nach Anhörung der Planungsbehörde den Gewässerraumlinienplan während 30 Tagen öffentlich auf.

Bei Eindolungen können zur Sicherstellung des Platzbedarfes für eine künftige Verlegung des Gewässers (z.B. weil die Dole überbaut ist) bereits Baulinien festgelegt werden, auch wenn heute das Gewässer noch nicht dort fliesst. Die Baulinien erfüllen dabei die Funktion des künftigen Gewässerraumes. Die Baulinien sollen nach Möglichkeit nicht zu einer Einschränkung der baulichen Ausnützung von Bauparzellen führen.

4.2. Raumplanung

Die Entwicklungsschwerpunkte gemäss dem kantonalen Richtplan sind zu berücksichtigen. Es ist insbesondere in diesen Gebieten mit einer verstärkten Siedlungsentwicklung respektive einer inneren Verdichtung der Überbauung zu rechnen. Die Raumentwicklungsstrategie wurde bei der Definition der dicht überbauten Gebiete im Kanton Appenzell Innerrhoden (vgl. 5.6.1) berücksichtigt. Nachträglich definierte Verdichtungsgebiete müssen bei der Nachführung des Gewässerraums berücksichtigt werden.

5. Sieben Schritte zur Gewässerraumausscheidung bei Fliessgewässern und stehenden Gewässern

Der Ablauf der Gewässerraumausscheidung an Fliess- und stehenden Gewässern im Kanton Appenzell Innerrhoden orientiert sich an den nachfolgenden sieben Schritten (eine grafische Zusammenfassung kann dem Anhang 2 entnommen werden).

Schritt 1: Grundlagen zusammenstellen

Schritt 2: Bestimmung, an welchen Gewässern der Gewässerraum ausgeschieden werden muss, resp. wo auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet werden kann

Schritt 3: Abschnittsbildung

Schritt 4: Festlegung des Gewässerraums nach GSchG / GSchV

Schritt 5: Prüfung der Notwendigkeit eines erhöhten Gewässerraums

Schritt 6: Prüfung der Anpassung des Gewässerraums an die baulichen Gegebenheiten (dicht überbaute Gebiete)

Schritt 7: Prüfung und Berücksichtigung besonderer topographischer Verhältnisse, Ausscheidung Gewässerraum und Erstellen eines technischen Berichts zur Gewässerraumausscheidung

5.1. Schritt 1: Grundlagen zusammenstellen

Die wichtigsten Grundlagen für die Ausscheidung des Gewässerraums im Kanton Appenzell Innerrhoden sind in der Tabelle 1 zusammengestellt.

Zusätzlich können weitere Grundlagen wie z.B. bestehende Baulinien notwendig sein. Diese werden bei der Festlegung des Gewässerraums situativ beigezogen. Die Grundlagen sind zu überprüfen und zu verifizieren. Allfällige Fehler in den Grundlagen (z.B. Verlauf von Eindolungen) werden den zuständigen Stellen mitgeteilt und durch diese zu einem späteren Zeitpunkt korrigiert. Die Ausscheidung des Gewässerraums erfolgt auf jeden Fall basierend auf den tatsächlichen Gegebenheiten.

Tabelle 1 Wichtigste Grundlagen für die Festlegung des Gewässerraums

Titel / Bezeichnung Datensatz	Autor	Erscheinungsjahr (Vernehmlassung)
Berichte		
Strategische Revitalisierungsplanung der Kantone AI und AR	Hollinger AG perpetuum ag	2014
Ökomorphologie der Gewässer im Kanton Appenzell Innerrhoden	perpetuum ag	2002
Kantonaler Richtplan	Kanton Appenzell Innerrhoden, Amt für Raumentwicklung	2017
Geodaten		
Schweizer Landeskarte (insb. das im Massstab 1:25'000 vorliegende Gewässernetz)	Bundesamt für Landestopografie swisstopo	2017 (Datenstand)
Zonenplan Kanton Appenzell Innerrhoden	Bezirke und Feuerschaugemeinde	2017
Beurteilung von Naturgefahren: Gefahrenkarte Kanton Appenzell Innerrhoden	Ingenieurgemeinschaft Georätia - Ing. Büro Darnuzer Davos - B-I-G Büro für Ingenieurgeologie Wabern - Herzog Ingenieure, Davos - SARP, Jenins	2005 (2007)
Landwirtschaftlicher Produktionskataster	Bundesamt für Landwirtschaft BLW, Fachbereich Direktzahlungsgrundlagen	02.05.2017 (Datenstand)
BLN 1612 Säntisgebiet	Bundesamt für Umwelt (BAFU)	2017
Kantonales Landschaftsschutzgebiet	Kanton Appenzell Innerrhoden, Amt für Raumentwicklung, Kantonaler Richtplan	2017
Kantonale Naturschutzzonen	Bezirke und Feuerschaugemeinde, Zonenplan	2017
Moorlandschaften nationaler Bedeutung	Kanton Appenzell Innerrhoden, Landwirtschaftsamt	April 2017
Amphibienvorkommen	ANJF SG	Januar 2017
Auengebiete nationaler Bedeutung	Bundesamt für Umwelt	2017

5.2. Schritt 2: Verzicht auf Gewässerraumfestlegung

Grundsätzlich wird der Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 und Art. 41b Abs. 1 GSchV ausgeschieden.

Nach Art. 41a Abs. 5 und Art. 41b Abs. 4 GSchV kann bei speziellen Voraussetzungen (z.B. im Wald oder Sömmerungsgebiet sowie bei Eindolungen und künstlich angelegte Gewässer) auf eine Gewässerraumausscheidung verzichtet werden. Sofern diese Bedingungen zutreffend sind, besteht auch die Möglichkeit, anstelle eines Verzichts den Gewässerraum reduziert festzulegen. Basierend auf den in Kap. 5.1 aufgeführten Grundlagen wird festgelegt, in welchen Gebieten oder Gewässerabschnitten auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet wird. Ob allenfalls dennoch ein Gewässerraum ausgeschieden werden muss, wird mittels fallweisen Beurteilungen festgelegt. Im technischen Bericht zur Gewässerraumausscheidung ist nachvollziehbar aufzuführen, aus welchen Gründen auf eine Gewässerraumausscheidung verzichtet wird.

5.2.1. Sehr kleine Gewässer

Generell gelten Gewässer, welche nicht auf der Schweizer Landeskarte 1:25'000 (LK25; Stand: 2017) dargestellt sind, als sehr kleine Gewässer. Bei diesen wird auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Der entsprechende Datensatz wird noch mit dem Vermessungsamt überprüft und bereinigt. Bei überwiegenden Interessen, sind im Bedarfsfall abweichende Einzelentscheide sowohl bei auf der Landeskarte erfassten wie auch bei nicht aufgeführten Gewässern möglich.

5.2.2. Sömmerungsgebiete

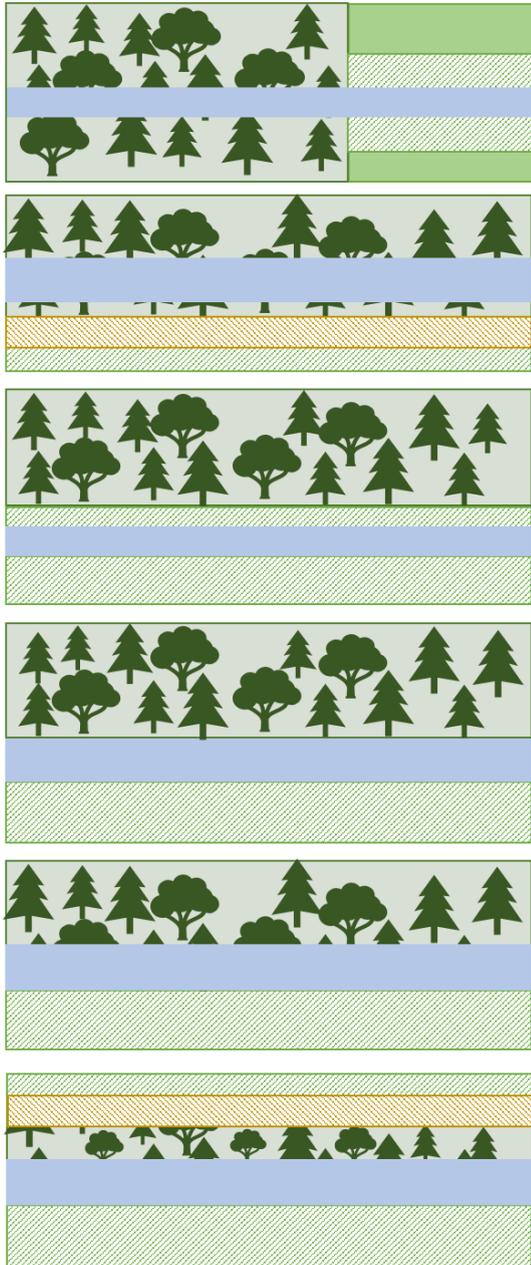
Sofern keine übergeordneten Interessen⁶ bestehen, wird basierend auf Art. 41a Abs. 5 lit. a und Art. 41b Abs. 4 lit. a GSchV in Sömmerungsgebieten auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet. Die Sömmerungsgebiete werden ohnehin extensiv genutzt, so dass sich für die Bewirtschafter keine Nutzungsänderungen oder Einschränkungen ergeben. Besteht allerdings ein überwiegendes Interesse (z.B. notwendige Hochwasserschutzmassnahmen für die Alpwirtschaft) wird im Einzelfall abgewogen, ob ein Gewässerraum ausgeschieden wird.

5.2.3. Wald

Soweit keine überwiegenden Interessen⁶ entgegenstehen, wird gemäss Art. 41a Abs. 5 lit. a und Art. 41b Abs. 4 lit. a GSchV in Waldgebieten auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet. Besteht allerdings ein überwiegendes Interesse (z.B. notwendige Hochwasserschutzmassnahmen für die Forstwirtschaft) muss der Gewässerraum ausgeschieden werden. Innerhalb des Waldes werden Gewässerräume ansonsten nur im Perimeter des geplanten Auengebiets von nationaler Bedeutung (Weissbachtal) festgelegt. Falls zu einem späteren Zeitpunkt eine generelle Ausscheidung des Gewässerraums im Wald notwendig sein sollte, kann dies im Zuge einer Revision des Gewässerraums (vgl. Kapitel 6) erfolgen.

Abbildung 5 beschreibt das Vorgehen bei Gewässern, welche am Waldrand verlaufen. Generell gilt, dass der Gewässerraum festgelegt werden muss, sobald er über die Waldgrenze hinausgeht.

⁶ Beispiele von übergeordneten Interessen: Hochwasserschutz, Naturschutz



Der Gewässerraum (grün schraffiert) wird erst ab dem Austritt des Gewässers aus dem Wald ausgeschieden.

Grundsätzlich wird bei einem Gewässer, welches im Wald verläuft, kein Gewässerraum ausgeschieden. Bei Einzelfällen, wenn sich der potenzielle Gewässerraum (grün) über den Pufferstreifen des Waldes (braun) erstreckt, kann ein Gewässerraum ausgeschieden werden.

Verläuft das Gewässer ausserhalb des Waldes, wird der Gewässerraum bis zur Waldgrenze ausgeschieden.

Verläuft das Gewässer zwischen Waldrand und landwirtschaftlicher Fläche resp. Siedlungsraum, wird der Gewässerraum nur auf Seite der landwirtschaftlichen Fläche / des Siedlungsraums ausgewiesen.

Verläuft das Gewässer im Wald, aber mit angrenzender Landwirtschafts- / Siedlungsfläche, wird der Gewässerraum nur auf der Seite der Landwirtschafts- / Siedlungsfläche ausgeschieden.

Ist der Gewässerraum grösser als der Waldabschnitt (z.B. bei Waldausläufern) und des angrenzenden Pufferstreifens (braun), wird der Gewässerraum (grün) auch jenseits des Waldstreifens ausgeschieden.

Abbildung 5 Vorgehen Gewässerräumfestlegungen bei Gewässern am Waldrand

5.2.4. Künstlich angelegte Gewässer, Kanalisation, Meteorwasserkanäle

Das Bundesgericht hat in einem Entscheid⁷ aus dem Jahr 1994 die Abgrenzung zwischen Gewässer und Abwasser getroffen, indem es ein Gewässer als Wasser definiert, welches Teil des natürlichen Wasserkreislaufs bildet. Wasser, welches dem natürlichen Kreislauf entzogen und der Reinigung zugeführt wird (verschmutztes Abwasser), gilt dementsprechend nicht als Gewässer gemäss GSchG. Entsprechend wird bei Schmutzwasserleitungen kein Gewässerraum ausgeschieden.

Das GSchG bezweckt gemäss Art. 1 lit. h die Sicherung der natürlichen Funktionen des Wasserkreislaufs. In diesem Sinne hat auch das Bundesgericht festgehalten, dass der Gewässerbegriff

⁷ Bundesgerichtsentscheid BGE 107 IV 63

auf den Wasserhaushalt der Natur bezogen sei⁷. Deswegen wird bei künstlich angelegten Gewässern auf die Gewässerraumausscheidung verzichtet (siehe auch Art. 41a Abs. 5 lit c GSchV).

Leitungen, welche unverschmutztes Abwasser der Kläranlage oder dem Bachlauf zuführen, haben weder Gewässerbett noch Böschung. Dementsprechend gelten diese Leitungen nicht als oberirdische Gewässer gemäss GSchG und es werden für Meteorwasserkanäle keine Gewässerräume ausgedehnt.

5.3. Schritt 3: Abschnittsbildung

Zur Festlegung des Gewässerraums werden die Gewässer in möglichst zweckmässige Abschnitte unterteilt, in welchen das Gewässer einen einheitlichen Charakter aufweist. Diese Abschnitte werden typischerweise eine Länge zwischen ca. 50 bis mehrere 100 m aufweisen. Der Gewässerraum wird je Abschnitt und möglichst einheitlich festgelegt. Als Grundlage dienen die Ökomorphologieaufnahmen der Gewässer sowie, wo notwendig, eine Beurteilung der Situation vor Ort.

5.4. Schritt 4: Festlegung des Gewässerraums nach GSchG / GSchV

5.4.1. Fliessgewässer

Als Grundlage werden die natürlichen Gerinnesohlenbreiten (nat. GSB), welche anhand des ökomorphologischen Zustands erhoben wurden, verwendet. Ein naturnahes Gewässer weist eine ausgeprägte Breitenvariabilität der Gerinnesohle auf. Durch Verbauungen und Kanalisierungen wird diese Variabilität eingeschränkt. Zur Bestimmung der natürlichen GSB bei verbauten Gewässern muss die aktuelle (heutige) GSB mit einem Korrekturfaktor versehen werden⁸. Die Korrekturfaktoren werden schweizweit einheitlich angewendet.

Breitenvariabilität der Gerinnesohle:

- | | |
|--|------------|
| • ausgeprägt (naturnahes Gewässer) | Faktor 1 |
| • eingeschränkt (verbautes Gewässer) | Faktor 1.5 |
| • fehlend (kanalisiertes, hart verbautes Gewässer) | Faktor 2 |

Die Erhebung des ökomorphologischen Zustands der Gewässer liegt in Form von GIS-Informationen, einem technischen Bericht und Planunterlagen vor. Bei kürzeren Verbauungen oder Einschränkungen, welche die Breitenvariabilität nicht massgebend verringern, kann auf die Anwendung eines Korrekturfaktors verzichtet werden.

Sind bereits Grundlagen für Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsmassnahmen vorhanden müssen diese berücksichtigt werden. Ist später im Rahmen eines Wasserbauprojekts ein breiterer Gewässerraum als ursprünglich festgelegt erforderlich, so ist dieser mittels Baulinien projektbezogen zu sichern.

⁸ Hochwasserschutz an Fliessgewässern. Wegleitungen des BWG, 2001 sowie Erläuternder Bericht Parlamentarische Initiative Schutz und Nutzung der Gewässer (07.492) - Änderung der Gewässerschutz-, Wasserbau-, Energie- und Fischereiverordnung, 20.4.2011

Wird die GSB nach der Festlegung des Gewässerraums durch Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsmassnahmen verbreitert, so wird der Gewässerraum grundsätzlich nicht neu ausgeschieden. Bei einer deutlichen Vergrösserung der Gerinnesohlenbreite wird im Einzelfall entschieden, ob der Gewässerraum neu festgelegt wird.

Basierend auf den natürlichen GSB beträgt der Gewässerraum:

In **Naturschutzgebieten** gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV

natürliche GSB	Breite Gewässerraum
< 1 m	11 m
1 m – 5 m	6x nat. GSB + 5 m
> 5 m	nat. GSB + 30 m

In **übrigen Gebieten** gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV

natürliche GSB	Breite Gewässerraum
< 2 m	11 m
2 m – 15 m	2.5x nat. GSB + 7 m
> 15 m	kantonale Vorgabe
eingedolte Gewässer	kantonale Vorgabe

Das Gewässerschutzgesetz und die Gewässerschutzverordnung machen für Gewässer mit einer natürlichen Sohlenbreite > 15 m keine Vorgaben für die Breite des Gewässerraums. Dieser ist durch den Kanton individuell zu bestimmen. Als Grundsatz für den Kanton Appenzell Innerrhoden wird definiert, dass der Gewässerraum für Gewässer > 15 m GSB eine Ausdehnung von 30 m plus die natürliche Gerinnesohlenbreite aufweisen soll, wobei bei Bedarf Einzelfallbetrachtungen vorgenommen werden.

Zu den Flüssen mit einer natürlichen Sohlenbreite von mehr als 15 m gehören u.a. der Weissbach und der Schwendebach, welche sich auf Höhe Hafen, Bezirk Schwende, zur Sitter vereinigen, der Wissbach, teils der Kaubach sowie der Rotbach. Die Sitter, aber auch der Schwendebach sind an vielen Stellen stark verbaut und/oder befinden sich in dicht überbautem Gebiet. Die Ausscheidung des Gewässerraums dieser Bäche (Sohlenbreite > 15m) und insbesondere der Sitter erfolgt wie bei den restlichen Fliessgewässern, allerdings erfordern manche Gewässer(abschnitte) aufgrund ihrer Beschaffenheit und/oder Lage eine intensivere Bearbeitung resp. Einzelfallbeurteilungen.

5.4.2. Stehende Gewässer

Art. 41b Abs. 1 GSchV sieht für stehende Gewässer einen minimalen Gewässerraum von 15 m vor. Dieser wird ab der Uferlinie gemessen. Zum Schutz vor Hochwasser, zur Raumsicherung für Revitalisierungen, zur Gewährleistung von überwiegenden Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes und zur Gewässernutzung kann dieser Raum erhöht werden. Als Uferlinie gilt der Wasserstand des jährlich wiederkehrenden Hochwassers (HQ1).

Falls keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer:

- a. sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befinden;
- b. eine Wasserfläche von weniger als 0.5 ha aufweist;
- c. künstlich angelegt ist.

Im Kanton Appenzell Innerrhoden haben nur drei Gewässer eine Oberfläche von grösser als 0.5 ha, der Fälensee, der Säntisersee und der Seealpsee. Der Fälensee und der Säntisersee sind natürliche Gewässer, während der Seealpsee zusätzlich aufgestaut ist. Alle drei Seen liegen im Sömmerungsgebiet sodass, sofern keine überwiegenden Interessen gegenüberstehen, auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet wird.

Generell findet bei Seen die Gewässerraumfestlegung als Einzelfallbetrachtung statt. festgelegt werden, ob und inwieweit Gewässerräume ausgeschieden werden.

5.5. Schritt 5: Erhöhung der Gewässerraumbreite prüfen

Gemäss Art. 41 Abs. 3 GSchV können folgende Gründe für eine Erhöhung der Breite des Gewässerraums sprechen:

- Schutz vor Hochwasser
- Raumbedarf für Revitalisierungen
- Schutz von Natur und Landschaft
- Gewährleistung der Gewässernutzung

5.5.1. Schutz vor Hochwasser

Die Grundlage für die Bestimmung der konkreten Hochwassergefährdung an einem Ort stellt die Gefahrenkarte inkl. der technischen Dokumentation dar. Weist die Gefahrenkarte für das betreffende Gewässer eine geringe, mittlere oder erhebliche Gefährdung (Überflutungsgefahr) aus, ist der Hochwasserschutz nicht gewährleistet. Diese Beurteilung gilt unabhängig davon, ob es sich um ein offenes oder ein eingedoltes Gewässer handelt. Weist ein Gewässer ein solches Gefährdungspotential auf, kann nur dann der Hochwasserschutz als gewährleistet gelten, wenn ein Schutzprojekt bewilligt ist, welches die Gefährdung eliminiert. Im Kanton Appenzell Innerrhoden liegen viele Gewässer(-abschnitte) im Bereich der geringen Gefährdung. Sind diese gemäss Wasserbauprogramm des Kantons Appenzell Innerrhoden als nicht sanierungsbedürftig eingestuft, kann auf die Ausscheidung eines erhöhten Gewässerraums verzichtet werden. Die im Wasserbauprogramm festgelegten Schutzziele sind bei der Bestimmung eines allfällig erhöhten Gewässerraums zu berücksichtigen.

Solange kein Hochwasserschutzprojekt vorliegt, kann davon ausgegangen werden, dass der minimale Gewässerraum gemäss GSchV für eine spätere Sanierung ausreichend ist. Allerdings kann ein minimaler Gewässerraum die späteren Möglichkeiten für ein Hochwasserschutzprojekt einschränken (z.B. Hochwasserschutzprojekt mit Revitalisierungsmassnahmen). Liegen bereits noch nicht bewilligte oder in Planung befindliche Schutzprojekte vor, so sind die erforderlichen Gewässerräume aus diesen Projekten zu berücksichtigen.

Es gibt Fälle, in welchen die Betrachtung der Gefahrenkarte für die Beurteilung der Hochwassersicherheit nicht ausreicht. So kann die Hochwassergefährdung für einen Gewässerabschnitt beispielsweise von einer punktuellen Schwachstelle (z.B. zu klein dimensionierter Einlauf einer Eindolung, Verklausungsgefahr bei Durchlässen, zu klein dimensionierte Brücken) ausgehen. In solchen Fällen muss anhand der technischen Dokumentation eine situative Beurteilung des Gefahrenprozesses für die Schwachstellen, für den konkreten Gewässerabschnitt und für das gesamte Gewässer erfolgen.

Aufgrund der Beurteilung der punktuellen und der gesamtheitlichen Gefahrensituation wird ein allfällig notwendiger, erhöhter Gewässerraum bestimmt, innerhalb dessen die notwendigen Hochwasserschutzmassnahmen realisiert werden können.

5.5.2. Raumbedarf für Revitalisierungen

Die Grundlage für die Beurteilung stellt die kantonale Revitalisierungsplanung inkl. der vorgesehenen Massnahmen dar. Ist in einem Gewässerabschnitt ein Revitalisierungsprojekt vorgesehen oder weist der Abschnitt in Bezug auf die Kosten einen hohen Nutzen auf, muss davon ausgegangen werden, dass dieser Abschnitt mittel- bis langfristig revitalisiert wird. Somit ist ein gegenüber der GSchV erhöhter Gewässerraum festzulegen.

Dies trifft auch auf Abschnitte mit einer fehlenden Breitenvariabilität zu, wenn davon ausgegangen werden muss, dass dieser Abschnitt mittel- bis langfristig revitalisiert wird.

5.5.3. Natur- und Landschaftsschutz

Sind an einem Gewässerabschnitt spezielle Uferschutzzonen, wichtige kommunale Schutzgebiete, Vorkommen gefährdeter oder seltener Fauna und Flora u. ä. bekannt, kann nach erfolgter Interessenabwägung ein erhöhter Gewässerraum festgelegt werden.

5.5.4. Gewässernutzung

Sind bereits zum heutigen Zeitpunkt konkrete Gewässernutzungsprojekte bekannt, ist im entsprechenden Gewässerabschnitt ein erhöhter Gewässerraum festzulegen.

5.6. Schritt 6: Anpassung der Gewässerraumbreite an bauliche Gegebenheiten prüfen

5.6.1. Definition „Bauliche Gegebenheiten“

Als bauliche Gegebenheiten gelten Hochbauten, Hartbelagsflächen, Verkehrsstrassen oder Ähnliches, für deren Erstellung eine Baubewilligung einzuholen ist. Eine Anpassung ist nur bei rechtskräftig bewilligten Bauten und Anlagen möglich. Nicht als bauliche Gegebenheiten im Sinn der Gewässerschutzverordnung gelten Gartenanlagen und Grünflächen sowie damit in Zusammenhang stehende Kleinbauvorhaben, für die nur ein vereinfachtes Baubewilligungsverfahren erforderlich ist oder die keine Baubewilligung benötigen.

5.6.2. Dicht überbautes Gebiet

Gemäss Art. 41a Abs. 4 und 41b Abs. 3 GSchV kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist. Eine Reduktion des Gewässerraums ist bis maximal zur Hinterkante der Ufermauer möglich. Zur Definition von dicht überbauten, resp. nicht dicht überbauten

Gebieten hat das Bundesamt für Umwelt eine Wegleitung erlassen⁹. „Sinn und Zweck der Ausnahmeregelungen im „dicht überbauten Gebiet“ ist somit, dass Siedlungsgebiete verdichtet und Baulücken genutzt werden können, sofern das Interesse an der Nutzung überwiegt. Die Siedlungsentwicklung nach innen soll somit nicht verhindert werden. Es soll dort eine Ausnahme von den Mindestbreiten ermöglicht werden, wo der Gewässerraum die natürlichen Funktionen auch auf lange Sicht nicht erfüllen kann. In vielen Siedlungsräumen sind die Raumverhältnisse entlang der Gewässer so eingeschränkt, dass es Sinn macht, dort, wo Lücken in den Gebäudezeilen bestehen, den Gewässerraum den baulichen Gegebenheiten anzupassen, da die Raumverhältnisse für das Gewässer ohnehin beengt blieben“.

Die Ausscheidung von dicht überbautem Gebiet wurde auf Grund von definierten Kriterien vorgenommen und liegt als Plangrundlage vor (vgl. Anhang 3). In dicht überbautem Gebiet kann der Gewässerraum auf den für den Hochwasserschutz benötigten Raum reduziert werden. Dies gilt auch für eingedolte Gewässer.

Die Unterscheidung in dicht- oder nicht dicht überbautes Gebiet erfolgt im Kanton Appenzell Innerrhoden einerseits aufgrund der raumplanerischen Zonierung und andererseits aufgrund von Experteneinschätzungen unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung zum Thema "dicht überbaut".

Zonen, welche definitiv als **nicht dicht überbaut** ausgeschieden werden sind folgende:

- Campingzone C
- Freihaltezone F (Ausnahme: kleinere Freihaltezonen von untergeordneter Bedeutung innerhalb von dicht überbauten Gebieten)
- Landwirtschaftszone L
- Sömmerungszone S
- Naturschutzzone N und Naturschutzzone Puffer NP
- Wald
- Gewässer
- Übriges Gebiet UeG

Die nachfolgende Zone gilt grundsätzlich als **dicht überbaut**. Ob diese Zone tatsächlich als dicht überbaut einzuordnen ist, wird situativ in Abhängigkeit der konkreten Bebauungssituation beurteilt.

- Kernzone K

Für folgende Zonen erfolgt unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung (Bundesgerichtsurteile) eine situative Beurteilung, ob es sich um ein dicht überbautes Gebiet handelt oder nicht:

- Zone für öffentliche Bauten und Anlagen Oe
- Wohnzone W3
- Wohn- und Gewerbezone WG3
- Wohn- und Gewerbezone mit Ausnützungsreduktion für Wohnnutzung WG3AW
- Gewerbe- und Industriezone GI
- Gewerbe- und Industriezone ohne Sortimentsbeschränkung für Läden GIoS

⁹ Bundesamt für Raumentwicklung ARE, Bundesamt für Umwelt BAFU, Gewässerraum im Siedlungsgebiet, 18. Januar 2013

- Wohnzone W2
- Wohn- und Gewerbezone WG2

Die situative Beurteilung erfolgt aufgrund folgender Grundsätze, welche sich an der aktuellen Rechtsprechung orientieren:

- Massgebend ist die konkrete Bebauungssituation und die vorherrschende bauliche Dichte und nicht die Festlegung eines Gebietes in der Nutzungsplanung oder der Überbauungsgrad des Gewässers mit Ufermauern.
- Der Betrachtungsperimeter ist, mit dem Fokus auf das Land entlang des Gewässers, genügend gross zu wählen. Die Betrachtung der Gesamtsituation hat mit Blick auf die bestehende Baustruktur des Bezirksgebiets zu erfolgen.
- Ortsteile mit zentrumsbildender Funktion oder traditionell gewachsene Dorfzentren in ländlichen Gebieten sind Indizien für dicht überbaute Gebiete. Es muss jedoch eine situative Beurteilung der konkreten Situation erfolgen.
- Weitgehend überbaute Bauzonen im engeren Siedlungsgebiet mit räumlicher Beziehung zum Hauptsiedlungsgebiet gelten als dicht überbaut.
- Nicht oder nur vereinzelt bebaute Gebiete können ausnahmsweise im Rahmen einer Sondernutzungsplanung als dicht überbaut gelten, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
 - Der Planung liegt ein übergeordnetes Konzept zu Grunde (Richt- oder Nutzungsplanung);
 - eine Planung komplett ausserhalb des festzulegenden Gewässerraums (z.B. aufgrund der Grösse/Geometrie des Gebietes) ist nicht möglich;
 - es werden Lösungen zu einer möglichst grossen Schonung bzw. Integration des Gewässers in die neu zu gestaltende Überbauung gesucht.
- Die Ausscheidung des dicht überbauten Gebietes erfolgt parzellen- und nicht zonenscharf. Die Abgrenzung dicht überbauter Gebiete kann demnach auch innerhalb einer Bauzone erfolgen.

Folgende Indizien deuten auf **nicht dicht** überbaute Gebiete hin:

- Das zu beurteilende Gebiet liegt peripher und wird vom zentrumsnahen Baugebiet oder vom Hauptsiedlungsgebiet durch Nichtbauzonen (Landwirtschaft, Wald) klar abgetrennt.
- Siedlungsinterne Neubaugebiete ohne bereits bestehende Überbauung, resp. eingezonte Gebiete, in denen sich keine oder nur vereinzelt Bauten befinden.
- Bedeutende siedlungsinterne oder siedlungsnahe Grünräume.

Die Beurteilung, ob ein Gebiet dicht überbaut ist oder nicht, erfolgt entlang sämtlicher Gewässer mit einem genügend gross gewählten Betrachtungsperimeter. Die Beurteilung erfolgt für jedes Gewässer separat gemäss den oben aufgeführten Grundsätzen.

Folgende Gebiete im Kanton Appenzell Innerrhoden gelten als **dicht überbaut** (die entsprechenden Pläne können dem Anhang 4 entnommen werden). Sämtliche in obiger Aufstellung und im Anhang 4 nicht aufgeführten Siedlungsgebiete gelten als nicht dicht überbaut.

Dorf Appenzell

Beim Dorf Appenzell handelt es sich um einen kantonalen Entwicklungsschwerpunkt für Wohnen und Arbeitsplätze. Eine Verdichtung nach innen wird angestrebt. Im Dorf Appenzell sind deshalb sämtliche Gebiete – ausser den nachfolgenden Ausnahmen – als dicht überbaut klassifiziert.

- Wohn- und Gewerbezone Sonnhalde (inkl. Spital und Wohngebiet W2 Bödéli), welche noch nicht oder praktisch nicht überbaut ist und von einer grösseren Freihaltezone vom übrigen Siedlungsgebiet abgetrennt wird.
- Wohngebiet westlich der hinteren Wühre, welches noch grösstenteils unbebaut ist.
- Industrie- und Gewerbezone westlich des Hinteren Böhleli, welche vom übrigen Baugebiet durch eine grössere, unbebaute Fläche abgetrennt wird.
- Industriezone Münz, welche nur eine geringe Überbauung aufweist und vom Hauptsiedlungsgebiet abgetrennt ist.
- Nördlicher Teil der Wohnzone Hostet, welcher zwar als Entwicklungsschwerpunkt gilt, aktuell jedoch praktisch nicht überbaut ist und peripher am Ortsrand liegt.
- Wohn- und Gewerbezone Rank und östlich angrenzende Wohnzone, welche vom Hauptsiedlungsgebiet klar abgegrenzt sind.
- Wohn- und Gewerbezone Gärbers und Bauzonen im Bereich des Freibades Appenzell, welche keine dichte Überbauung aufweisen und klar vom Hauptsiedlungsgebietes des Ortes Appenzell abgetrennt sind.

Bezirk Gonten

Gonten

Neben der Kernzone (inkl. der Zone für öffentliche Bauten im Bereich der Kirche) gelten auch die Wohnzonen Sonnenhalde und Loretto sowie die Wohn- und Gewerbezone Grünau als dicht überbaut. In diesen Wohnzonen sind die kleinräumigen Parzellen grösstenteils überbaut.

Gontenbad

Aufgrund der grossflächigen Überbauung gilt die Kernzone nördlich der Bahnlinie als dicht überbaut.

Bezirk Oberegg

Oberegg Dorf

Innerhalb des Dorfes Oberegg sind die Kernzone, die Wohnzone W3, die Zone für öffentliche Bauten Oe, die Wohnzonen W2 Vorderladeren, Wies bis Sonnhügel sowie Vorderdorf dicht überbaut. Zusätzlich gilt aufgrund der grossflächigen Überbauung die Gewerbe- und Industriezone als dicht überbaut.

Bezirk Rüte

Eggerstanden

Aufgrund ihrer beinahe kompletten Bebauung und der geringen Parzellengrößen werden die Zonen Möserwies (südlich der Dorfstrasse), Neuhüsli sowie die Kernzone und die Zone für öffentliche Bauten (Kirche) als dicht überbaut eingestuft. Neben diesen Gebieten soll gemäss einem Beschluss der Standeskommission (Sitzung vom 05. Dezember 2017) auch die am Aubach liegende und bisher noch nicht bebaute Wohnzone nördlich der Dorfstrasse als dicht überbaut gelten.

Steinegg

Aufgrund der vollflächigen Überbauung der kleinräumigen Parzellen sind neben der Kernzone auch die Wohnzonen Chappelihof, Schulhaus, Zistli und Schönenbüel (gesamtes Gebiet östlich der Schönenbüel-Strasse) dicht überbaut.

Bezirk Schlatt-Haslen

Haslen

Das Dorf Haslen ist länglich entlang der Dorfstrasse angeordnet und besteht aus diversen unterschiedlichen Zonen. Entlang der Dorfstrasse, von der Kirche südwärts zum Quartier Oberbüel ist die Bebauung links- und rechtsseitig der Strasse grossflächig vorhanden. Das Gebiet ist dicht überbaut. Davon ausgenommen sind die Gebiete Henzli und Alte Linde. Die Wohnzonen Böhl, Egg, Ebnet sind aufgrund ihrer geringen Grösse nicht dicht überbaut.

Bezirk Schwende

Weissbad

Die Kernzonen beidseitig des Schwendebaches (mit Ausnahme der Kernzone 2) sowie die Wohn- und Gewerbezone Fehrlen sind dicht überbaut.

5.6.3. Schutz vor Hochwasser

Eine Anpassung des Gewässerraums an die baulichen Gegebenheiten ist nur möglich, wenn der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist. Die Bestimmung, ob in einem Abschnitt eines Gewässers der Hochwasserschutz sichergestellt ist, wird anhand der Gefahrenkarte und dem Vorgehen gemäss Kap. 5.5.1 überprüft.

In den wenigen Fällen, wo die Gefahrenkarte für einen Gewässerabschnitt, in welchem ein reduzierter Gewässerraum ausgeschieden werden soll, eine mittlere oder erhebliche Gefährdung aufweist, ist die konkrete Hochwassergefährdung detaillierter abzuklären.

Resultiert die Gefährdung aus einem generell zu geringen Abflussquerschnitt und kann das Hochwasserdefizit am vorliegenden Ort durch geeignete Massnahmen nicht behoben werden, darf der Gewässerraum gegenüber dem minimalen Gewässerraum gemäss GSchV nicht reduziert werden. Kann das Hochwasserdefizit jedoch auch mit einem reduzierten Gewässerraum behoben werden, kann der Gewässerraum gegenüber dem minimalen Gewässerraum gemäss GSchV den baulichen Gegebenheiten angepasst werden.

Je nach Situation ist eine Überprüfung der punktuellen Schwachstellen, welche für das Schutzdefizit verantwortlich sind, notwendig. Aufgrund der Beurteilung der punktuellen und der gesamtheitlichen Gefahrensituation kann der Gewässerraum reduziert ausgeschieden werden. Die Herleitung erfolgt im technischen Bericht zur Gewässerraumausscheidung (vgl. 2.1).

5.6.4. Anpassung der Gewässerraumbreite bei bestimmten topographischen Verhältnissen

Die Revision der Gewässerschutzverordnung (in Kraft seit 1. Mai 2017) sieht vor, dass der Gewässerraum bei bestimmten topographischen Verhältnissen (Schluchtstrecken, bei denen das Gewässer den schmalen Talboden weitgehend ausfüllt und beidseitig Hänge bestehen, die so steil sind, dass sie nicht landwirtschaftlich bewirtschaftet werden können) situativ (einseitig) reduziert werden kann. Eine solche Reduktion des Gewässerraumes ist nur unter den in Art. 41a Abs. 4 GSchV aufgeführten Grundsätzen möglich.

5.7. Schritt 7: Ausscheidung Gewässerraum und technischer Bericht

Aufgrund der Kriterien für die Gewässerraumausscheidung in den Schritten 3 – 6 wird der Gewässerraum auf den Plänen ausgeschieden. Dabei ist allenfalls eine asymmetrische Ausscheidung des Gewässerraums zu prüfen, sofern daraus eine bessere, im öffentlichen Interesse liegende Lösung resultiert. Ebenso sind die topographischen Bedingungen (z.B. Steilwände entlang der Gewässer) bei der Gewässerraumausscheidung zu berücksichtigen (vgl. 5.6.4).

Der Prozess der Gewässerraumausscheidung inkl. der Herleitung sämtlicher Entscheidungen ist in einem separaten technischen Bericht zur Gewässerraumausscheidung (vgl. 2.1) je Bezirk darzulegen.

6. Verfahren

Nach Verabschiedung des Leitfadens durch die Standeskommission werden die für die Gewässerraumausscheidung notwendigen Pläne erarbeitet und der Gewässerraum nach den im Leitfaden definierten Schritten (vgl. Kapitel 5) festgelegt.

Sobald die Gewässerraumausscheidung abgeschlossen ist und der Gewässerraum im Entwurf definiert wurde, werden betroffene Amtsstellen und Bezirke (Begleitgruppe) wie auch Verbände (insbesondere Bauernverband und Naturschutzverbände) zu den Gewässerraumplänen angehört. Nach Einarbeitung allfälliger Rückmeldungen wird der definierte Gewässerraum gemäss Art. 9 WBauG amtlich ausgeschrieben und 30 Tage öffentlich aufgelegt. Für die öffentliche Auflage wird gemäss Standeskommission (Sitzung vom 05. Dezember 2017) der Gewässerraum in Lose eingeteilt.

Als Rechtsmittel steht die Einsprache zu Verfügung. Einspracheberechtigt ist gemäss Art. 37 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG, GS 172.600) wer in der Sache besonders betroffen ist, wer durch die Verfügung des Gewässerraums berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat, sowie jede andere Person, Organisation oder Behörde, die das Bundesrecht oder das kantonale Recht zur Beschwerde ermächtigt. So sind aufgrund von Art. 9 Abs. 3 WBauG zusätzlich die Planungsbehörden auf ihrem Planungsgebiet zur Einsprache bzw. zum anschliessenden Rechtsmittelweg berechtigt. Die Behandlung der Einsprachen erfolgt losweise. Kann zu einer Einsprache keine Einigung zwischen dem Departement und dem Einsprecher gefunden werden, hat das Departement über die Einsprache zu entscheiden.

Anschliessend kann gegen diesen Entscheid bei der Standeskommission Rekurs eingereicht werden. Gegen den entsprechenden Rekursentscheid steht dem Einsprecher die Beschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht und letztinstanzlich der Weg an das Bundesgericht offen.

Nach Abschluss allfälliger Rechtsmittelverfahren wird der Gewässerraum rechtskräftig und somit behörden- sowie grundeigentümerverbindlich.

Der Gewässerraum ist festgelegt, wenn die diesbezügliche Festlegungsverfügungen rechtskräftig sind. Grundsätzlich ist das Amt für Umwelt für den Vollzug des Gewässerschutzes zuständig. Die Kontrolle von Bauten und Anlagen im Gewässerraum erfolgt durch die Baubewilligungsbehörde, die Kontrolle von Wasserbauprojekten durch die Fachstelle Wasserbau und Naturgefahren.

Anpassungen am Gewässerraum erfolgen im Rahmen von periodischen Revisionen.

Anhang 1

Auszüge aus den zitierten Gesetzen und Verordnungen

GSchG

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz)

24. Januar 1991 (Stand am 1. Januar 2017)

3. Kapitel: Verhinderung und Behebung anderer nachteiliger Einwirkungen auf Gewässer

Art. 36a²³ Gewässerraum

¹ Die Kantone legen nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der erforderlich ist für die Gewährleistung folgender Funktionen (Gewässerraum):

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

³ Die Kantone sorgen dafür, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird. Der Gewässerraum gilt nicht als Fruchtfolgefläche. Für einen Verlust an Fruchtfolgeflächen ist nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Artikel 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979²⁴ Ersatz zu leisten.

GSchV

Gewässerschutzverordnung

28. Oktober 1998 (Stand am 1. Mai 2017)

7. Kapitel: Verhinderung und Behebung anderer nachteiliger Einwirkungen auf Gewässer, 1. Abschnitt:
Gewässerraum und Revitalisierung der Gewässer

Art. 41a Gewässerraum für Fliessgewässer

¹ Die Breite des Gewässerraums muss in Biotopen von nationaler Bedeutung, in kantonalen Naturschutzgebieten, in Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, in Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler oder nationaler Bedeutung sowie, bei gewässerbezogenen Schutzziele, in Landschaften von nationaler Bedeutung und kantonalen Landschaftsschutzgebieten mindestens betragen:

- a. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 1 m natürlicher Breite: 11 m;
- b. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 1–5 m natürlicher Breite: die 6-fache Breite der Gerinnesohle plus 5 m;
- c. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von mehr als 5 m natürlicher Breite: die Breite der Gerinnesohle plus 30 m.

² In den übrigen Gebieten muss die Breite des Gewässerraums mindestens betragen:

- a. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2 m natürlicher Breite: 11 m;
- b. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 2–15 m natürlicher Breite: die 2,5-fache Breite der Gerinnesohle plus 7 m.

³ Die nach den Absätzen 1 und 2 berechnete Breite des Gewässerraums muss erhöht werden, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung:

- a. des Schutzes vor Hochwasser;
- b. des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes;
- c. der Schutzziele von Objekten nach Absatz 1 sowie anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes;
- d. einer Gewässernutzung.

⁴ Soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist, kann die Breite des Gewässerraums angepasst werden:

- a. den baulichen Gegebenheiten in dicht überbauten Gebieten;
- b. den topografischen Verhältnissen in Gewässerabschnitten:
 1. in denen das Gewässer den Talboden weitgehend ausfüllt, und
 2. die beidseitig von Hängen gesäumt sind, deren Steilheit keine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulässt.⁴⁷

⁵ Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer:

- a. sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befindet;
- b. eingedolt ist;
- c. künstlich angelegt; oder
- d.⁴⁸ sehr klein ist.

Art. 41b Gewässerraum für stehende Gewässer

¹ Die Breite des Gewässerraums muss, gemessen ab der Uferlinie, mindestens 15 m betragen.

² Die Breite des Gewässerraums nach Absatz 1 muss erhöht werden, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung:

- a. des Schutzes vor Hochwasser;
- b. des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes;
- c. überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes;
- d. der Gewässernutzung.

³ Die Breite des Gewässerraums kann in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

⁴ Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer:

- a. sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befindet;
- b. eine Wasserfläche von weniger als 0,5 ha hat; oder
- c. künstlich angelegt ist.

Art. 41c Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums

¹ Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde ausserdem die Erstellung folgender Anlagen bewilligen:

- a. zonenkonforme Anlagen in dicht überbauten Gebieten;
- a^{bis},⁴⁹ zonenkonforme Anlagen ausserhalb von dicht überbauten Gebieten auf einzelnen unüberbauten Parzellen innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen;
- b. land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege mit einem Abstand von mindestens 3 m von der Uferlinie des Gewässers, wenn topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen;
- c. standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einführung dienen;
- d.⁵⁰ der Gewässernutzung dienende Kleinanlagen.⁵¹

² Anlagen sowie Dauerkulturen nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben a–c, e und g–i der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998⁵² im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind.⁵³

³ Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ausserhalb eines 3 m breiten Streifens entlang des Gewässers zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können.

⁴ Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013⁵⁴ als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Diese Anforderungen gelten auch für die entsprechende Bewirtschaftung von Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche.⁵⁵

^{4bis} Reicht der Gewässerraum bei Strassen und Wegen mit einer Tragschicht oder bei Eisenbahnlinien entlang von Gewässern landseitig nur wenige Meter über die Verkehrsanlage hinaus, so kann die Behörde für den landseitigen Teil des Gewässerraums Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen nach den Absätzen 3

und 4 bewilligen, wenn keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können.⁵⁶

⁵ Massnahmen gegen die natürliche Erosion der Ufer des Gewässers sind nur zulässig, soweit dies für den Schutz vor Hochwasser oder zur Verhinderung eines unverhältnismässigen Verlustes an landwirtschaftlicher Nutzfläche erforderlich ist.

⁶ Es gelten nicht:

- a. die Absätze 1–5 für den Teil des Gewässerraums, der ausschliesslich der Gewährleistung einer Gewässernutzung dient;
- b. die Absätze 3 und 4 für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern.

Art. 41c^{bis} 57 Kulturland mit der Qualität von Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum

¹ Ackerfähiges Kulturland mit der Qualität von Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum ist von den Kantonen bei der Inventarisierung der Fruchtfolgeflächen nach Artikel 28 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000⁵⁸ separat auszuweisen. Es kann weiterhin an den kantonalen Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen angerechnet werden. Liegt ein entsprechender Bundesratsbeschluss (Art. 5 GSchG) vor, so dürfen diese Flächen in Notlagen intensiv bewirtschaftet werden.

² Für ackerfähiges Kulturland mit der Qualität von Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum, das benötigt wird, um bauliche Massnahmen des Hochwasserschutzes oder der Revitalisierung umzusetzen, ist nach den Vorgaben des Sachplans Fruchtfolgeflächen (Art. 29 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000) Ersatz zu leisten.

RPG

Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz)

22. Juni 1979 (Stand am 1. Januar 2016)

Art. 24c: Bestehende zonenwidrige Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen

¹ Bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen, die nicht mehr zonenkonform sind, werden in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt.

² Solche Bauten und Anlagen können mit Bewilligung der zuständigen Behörde erneuert, teilweise geändert, massvoll erweitert oder wiederaufgebaut werden, sofern sie rechtmässig erstellt oder geändert worden sind.⁵³

³ Dies gilt auch für landwirtschaftliche Wohnbauten sowie angebaute Ökonomiebauten, die rechtmässig erstellt oder geändert worden sind, bevor das betreffende Grundstück Bestandteil des Nichtbaugebietes im Sinne des Bundesrechts wurde. Der Bundesrat erlässt Vorschriften, um negative Auswirkungen auf die Landwirtschaft zu vermeiden.⁵⁴

⁴ Veränderungen am äusseren Erscheinungsbild müssen für eine zeitgemässe Wohnnutzung oder eine energetische Sanierung nötig oder darauf ausgerichtet sein, die Einpassung in die Landschaft zu verbessern.⁵⁵

⁵ In jedem Fall bleibt die Vereinbarkeit mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vorbehalten.⁵⁶

ChemRRV

Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung)

18. Mai 2005 (Stand am 1. Mai 2017)

Anhang 2.5, Pflanzenschutzmittel, Kapitel 1.1 Verbote und Einschränkungen

¹ Pflanzenschutzmittel dürfen nicht verwendet werden:

- a. in Gebieten, die gestützt auf eidgenössisches oder kantonales Recht unter Naturschutz stehen, soweit die dazugehörigen Vorschriften nichts anderes bestimmen;
 - b. in Riedgebieten und Mooren;
 - c. in Hecken und Feldgehölzen sowie in einem Streifen von drei Metern Breite entlang von Hecken und Feldgehölzen;
 - d. im Wald sowie in einem Streifen von drei Metern Breite entlang der Bestockung.
 - e. in oberirdischen Gewässern und in einem Streifen von drei Metern Breite entlang von oberirdischen Gewässern, wobei der Streifen bei Fliessgewässern, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41a GSchV¹¹⁴ festgelegt wurde oder bei denen nach Artikel 41a Absatz 5 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie und bei den übrigen Fliessgewässern sowie bei stehenden Gewässern ab der Böschungsoberkante gemäss Pufferstreifenmerkblatt «Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften», KIP/PIOCH 2009,¹¹⁵ gemessen wird;
 - f. in der Zone S1 von Grundwasserschutzzonen;
 - g. auf und an Gleisanlagen in den Zonen S2 und S_h von Grundwasserschutzzonen.
-

DZV

Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung)

23. Oktober 2013 (Stand am 7. Februar 2017)

Kapitel 9, Pufferstreifen

- 9.1 Begriff: Grün- oder Streueflächenstreifen.
- 9.2 Auf Pufferstreifen dürfen weder Dünger noch Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind unter Vorbehalt der Ziffern 9.3 Buchstabe b und 9.6 zulässig, sofern sie nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können.
- 9.3 Es sind anzulegen:
- entlang von Waldrändern ein Pufferstreifen von mindestens 3 m Breite;
 - entlang von Wegen ein Pufferstreifen von mindestens 0,5 m Breite; Einzelstockbehandlungen sind nur bei National- und Kantonsstrassen zulässig;
 - entlang von Hecken, Feld- und Ufergehölzen beidseitig ein Pufferstreifen von mindestens 3 m und maximal 6 m Breite; ein einseitiger Streifen ist ausreichend, wenn die Hecke, das Feld- oder Ufergehölz an eine Strasse, einen Weg, eine Mauer oder einen Wasserlauf grenzt.
- 9.4 Der Kanton kann bewilligen, dass entlang von Hecken, Feld- und Ufergehölzen kein Grünflächenstreifen angelegt wird, wenn:
- besondere arbeitstechnische Umstände wie die geringe Feldbreite zwischen zwei Hecken dies verlangen; oder
 - die Hecke nicht auf der eigenen Betriebsfläche liegt.
- 9.5 Auf den Flächen, für die der Kanton die Bewilligung nach Ziffer 9.4 erteilt, dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.
- 9.6 Entlang von oberirdischen Gewässern ist ein mindestens 6 m breiter Pufferstreifen anzulegen, der nicht umgebrochen wird. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen und Düngung sind ab dem vierten Meter zulässig. Der Streifen wird bei Fliessgewässern, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41a GSchV¹²³ festgelegt wurde oder bei denen nach Artikel 41a Absatz 5 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie gemessen. Bei den übrigen Fliessgewässern und bei stehenden Gewässern wird ab der Böschungsoberkante gemäss Pufferstreifenmerkblatt «Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften», KIP/PIOCH 2009,¹²⁴ gemessen.
- 9.7 Entlang von Flachmooren, Trockenwiesen und -weiden sowie Amphibienlaichgebieten sind die Bewirtschaftungsvorschriften und Ausmasse der Pufferzonen nach den Artikeln 18a und 18b NHG¹²⁵ einzuhalten.
-

WBauG

Wasserbaugesetz

29. April 2001 mit Revisionen vom 25. April 2004, 24. April 2005, 26. April 2009, 29. April 2012, 26. April 2015 und 24. April 2016

I. Allgemeine Bestimmungen, Artikel 9

¹Das Departement legt nach Anhörung der Planungsbehörde den Gewässerraum der oberirdischen Gewässer fest und erlässt einen Gewässerraumlinienplan.

Gewässerraum-
linien

²Das Departement schreibt Gewässerraumlinien oder Planänderungen amtlich aus und legt sie 30 Tage öffentlich auf.

³Die Einspracheberechtigung richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 30. April 2000 (VerwVG). Zusätzlich sind bei Vorhaben auf ihrem Planungsgebiet die Planungsbehörden berechtigt, Einsprache zu führen und daran anschliessend Rekurs und Beschwerde zu erheben.

⁴Gewässerraumlinien gehen allen anderen Abstandsvorschriften vor. Im Übrigen gilt die Regelung zu den Baulinien gemäss Baugesetz sinngemäss.

BauG

Baugesetz des Kantons Appenzell Innerrhoden

29. April 2012 mit Revision vom 30. April 2017

Artikel 7

¹Für bestehende Bauten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erstellt wurden und den neuen Bestimmungen nicht entsprechen, bleiben der Weiterbestand, ein angemessener Unterhalt und die zeitgemässe Erneuerung gewährleistet, unter Vorbehalt einschränkender Regelungen für Bauten ausserhalb der Bauzonen. Als zeitgemässe Erneuerung gelten auch der Abbruch und der Wiederaufbau im bisherigen Umfang, sofern dadurch nicht wesentliche öffentliche oder nachbarrechtliche Interessen, beispielsweise der Ortsbildschutz, verletzt werden, sowie die Erstellung einzelner Bauteile, die für sich die geltenden Vorschriften einhalten.

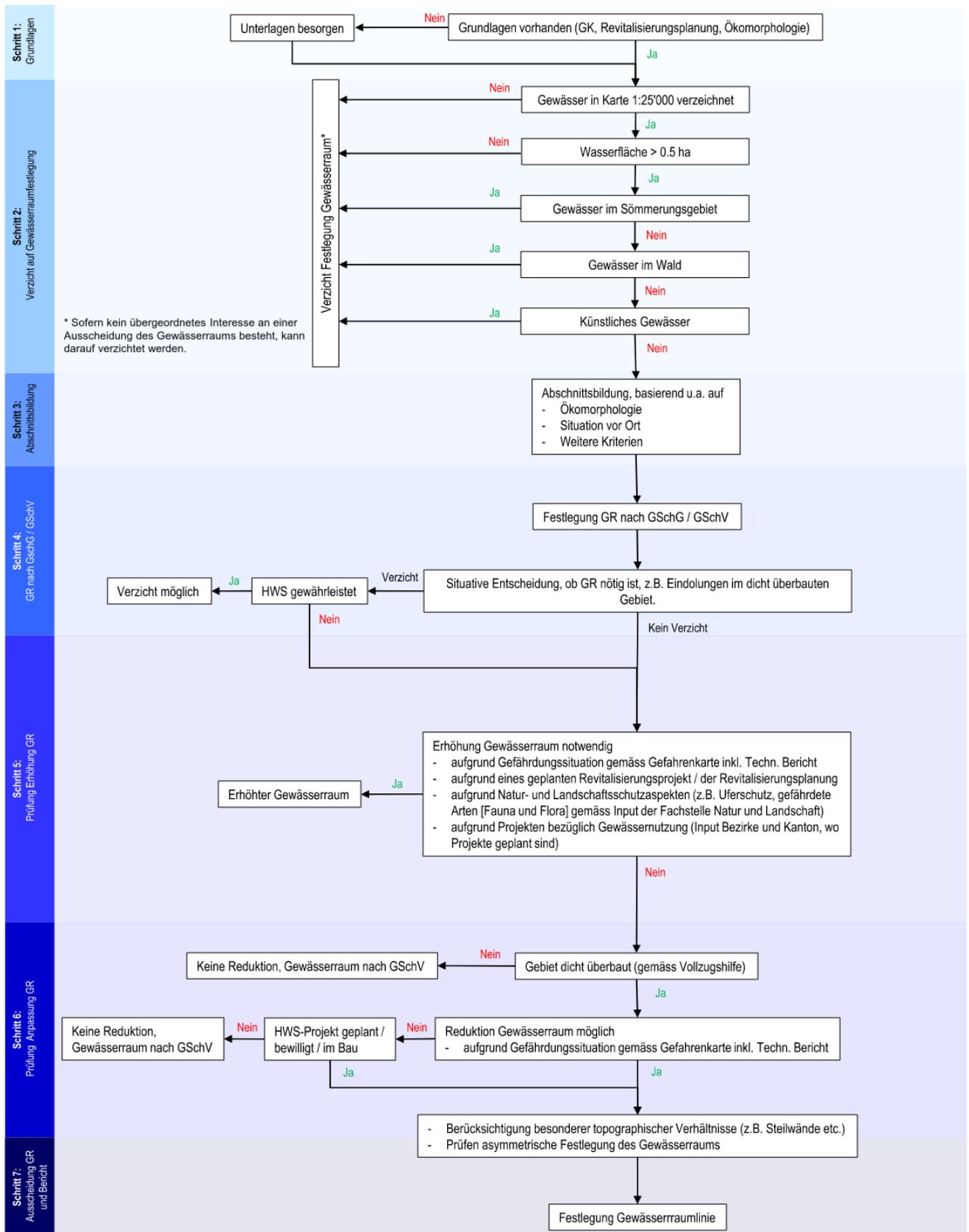
Bestandes-
garantie

²Die Regelung gemäss Abs. 1 gilt auch für Bauten, die aus anderen Gründen nicht entfernt werden können und für bestandesgeschützte Bauten, die durch höhere oder fremde Gewalt zerstört wurden, sofern sie innert drei Jahren wieder aufgebaut werden.

³Bestandesgeschützte Bauten sind nur dann den Vorschriften nach diesem Gesetz anzupassen, wenn dies gesetzlich ausdrücklich vorgesehen oder zur Wahrung der öffentlichen Ordnung dringend geboten ist.

Anhang 2

Ablauf Gewässerraumfestlegung Kanton AI



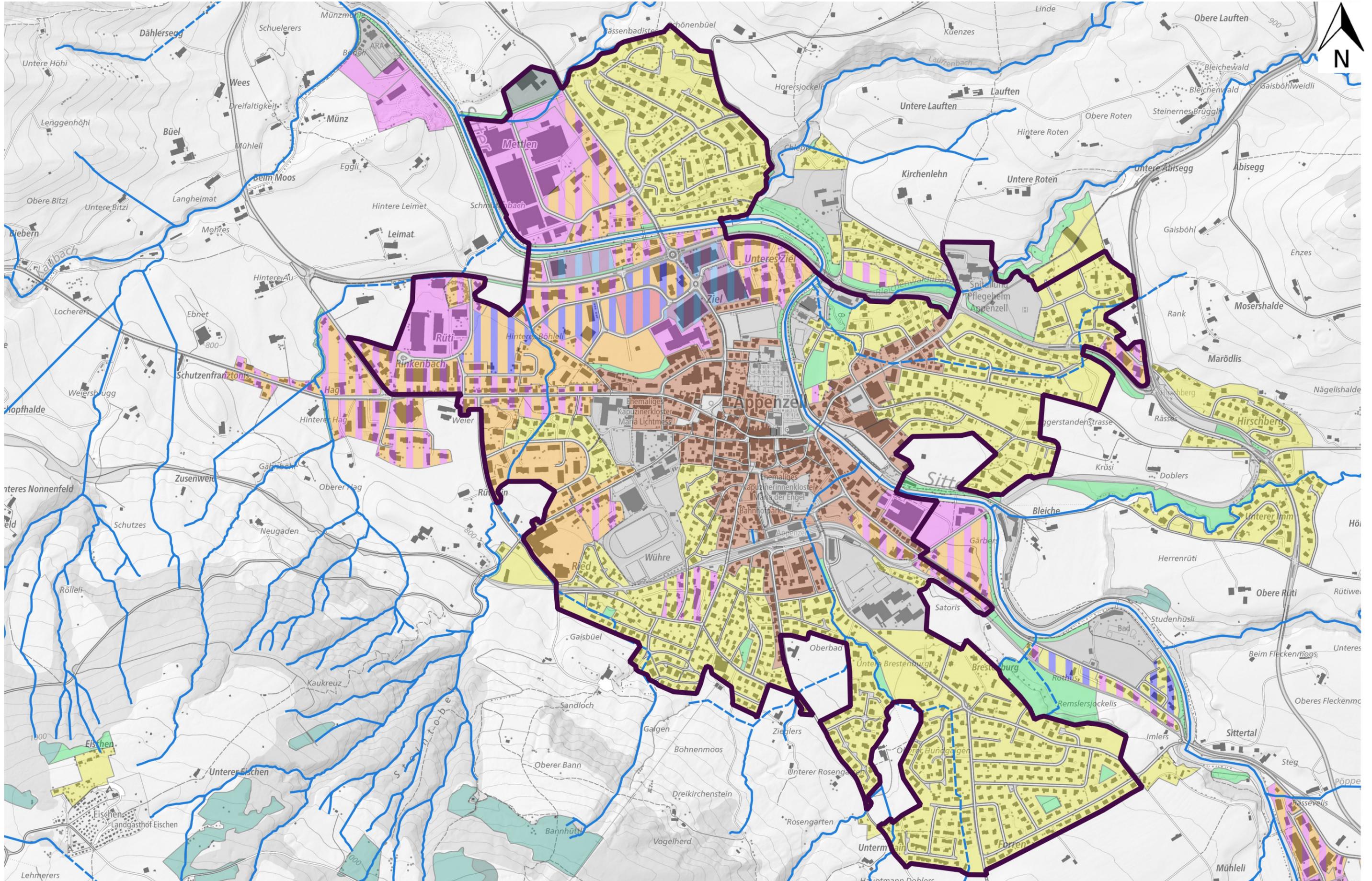
Anhang 3

Pläne dicht überbaute Gebiete im Kanton AI

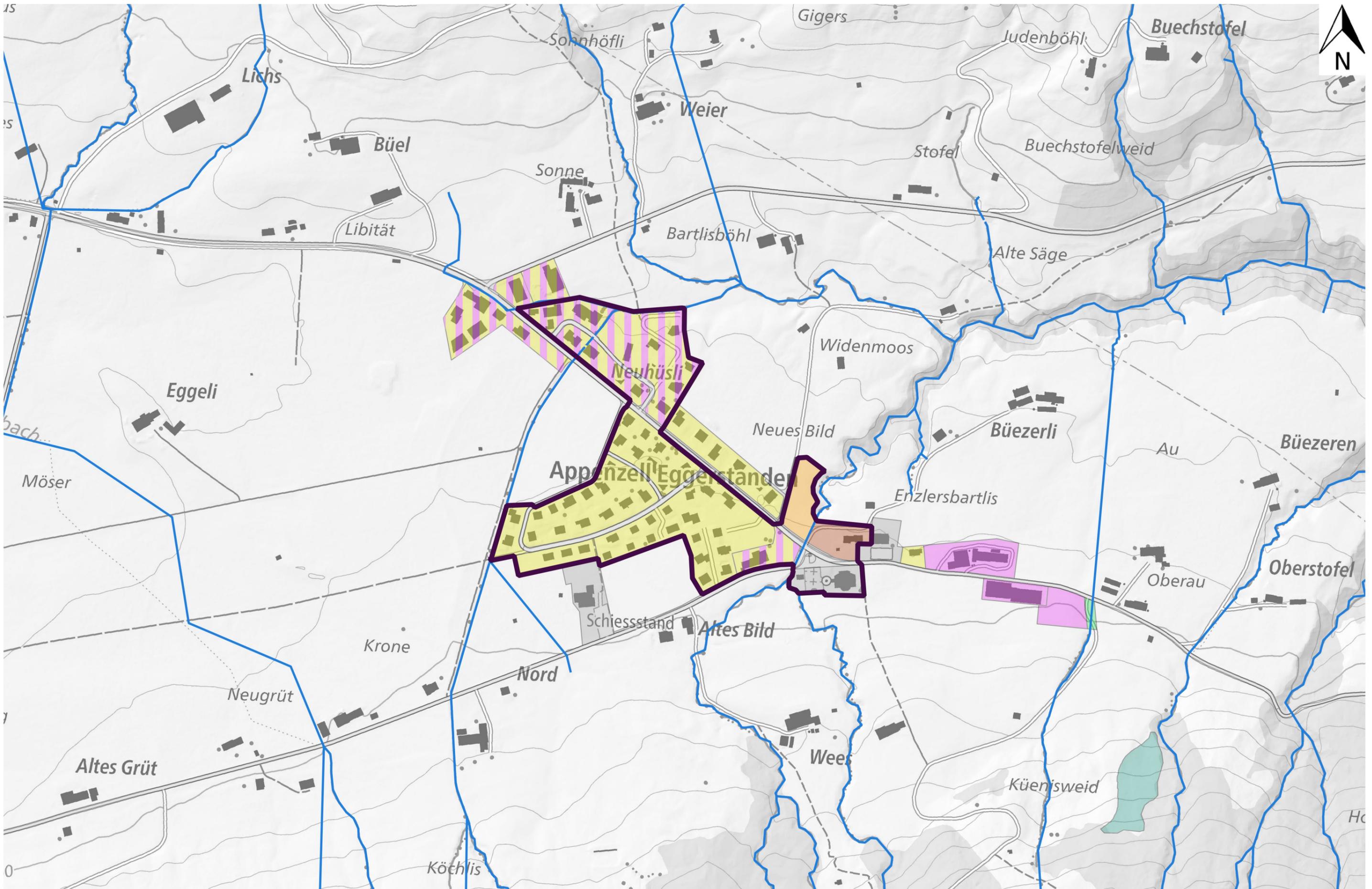
Legende

-  Vorschlag dicht überbaute Gebiete Zonenplan Kt. AI
-  Kantonsgrenze
- Gewässernetz GN 1:10'000
-  offen
-  unterirdisch, künstlich
-  Gewerbe- und Industriezone GI
-  Gewerbe- und Industriezone GIbV
-  Gewerbe- und Industriezone GIoS
-  Kernzone K
-  Kernzone K2
-  Zone für öffentliche Bauten und Anlagen Oe
-  Wohnzone W2
-  Wohnzone W3
-  Wohn- und Gewerbezone WG2
-  Wohn- und Gewerbezone mit Ausnutzungsreduktion für Wohnnutzung WG2AW
-  Wohn- und Gewerbezone WG3
-  Wohn- und Gewerbezone mit Ausnutzungsreduktion für Wohnnutzung WG3AW
-  Wohn- und Gewerbezone mit Ausnutzungsreduktion für Wohnnutzung WG4AW
-  Sportzone Sp
-  Verkehrsfläche
-  Freihaltezone F
-  Freihaltezone mit besonderer Vorschrift FbV
-  Naturschutzzone N
-  Naturschutzzone Puffer NP

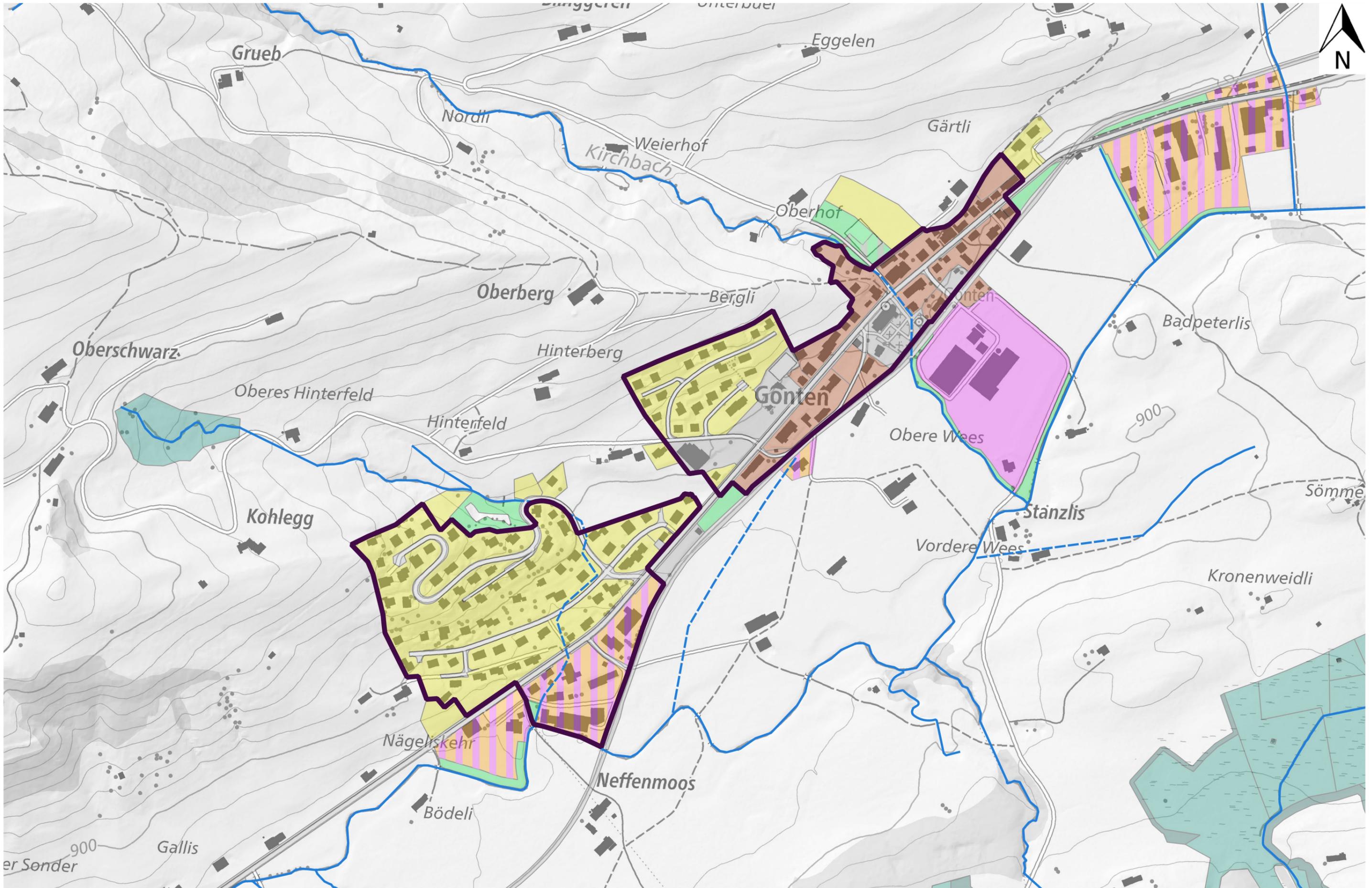
Appenzell



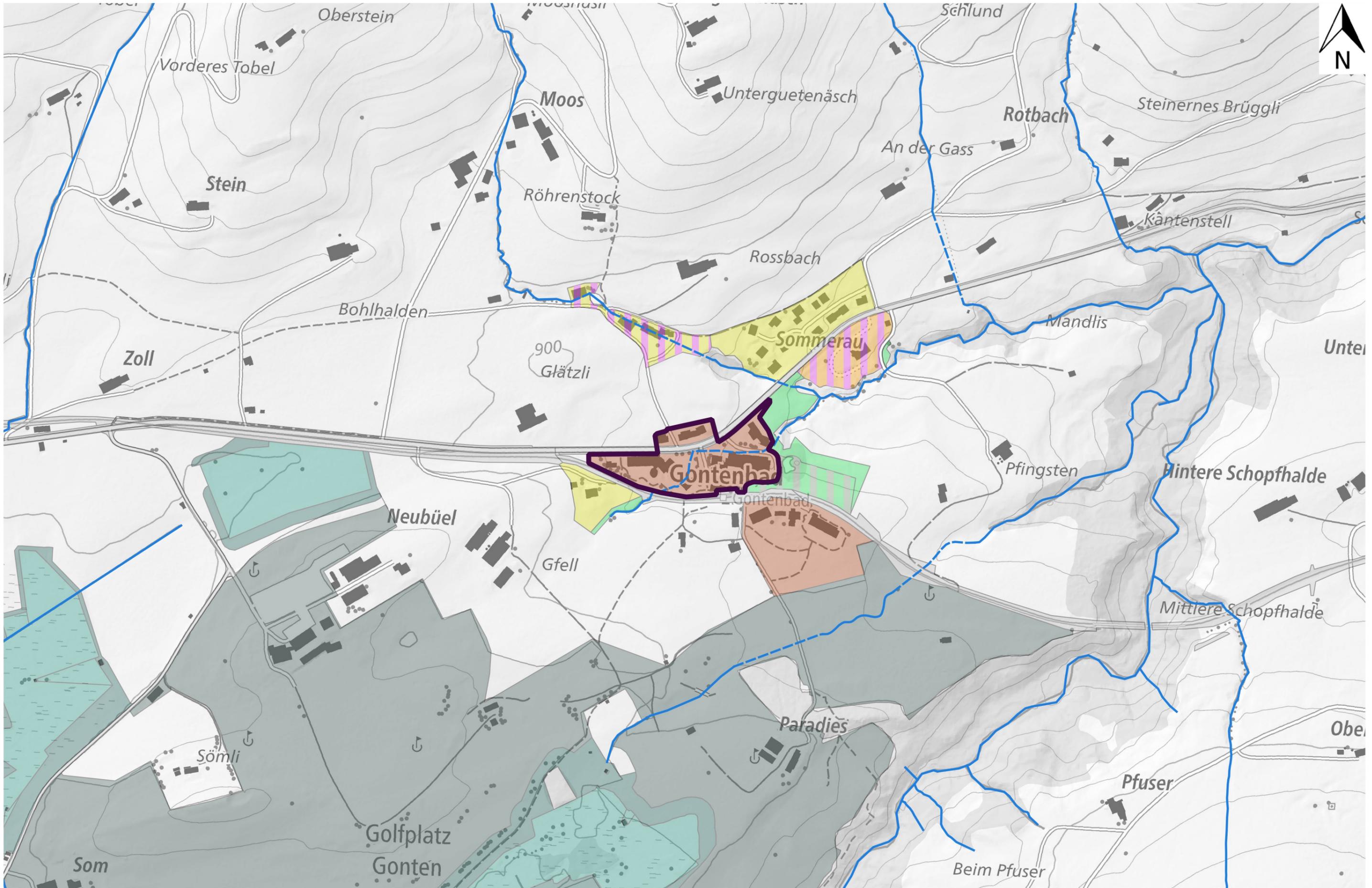
Eggerstanden



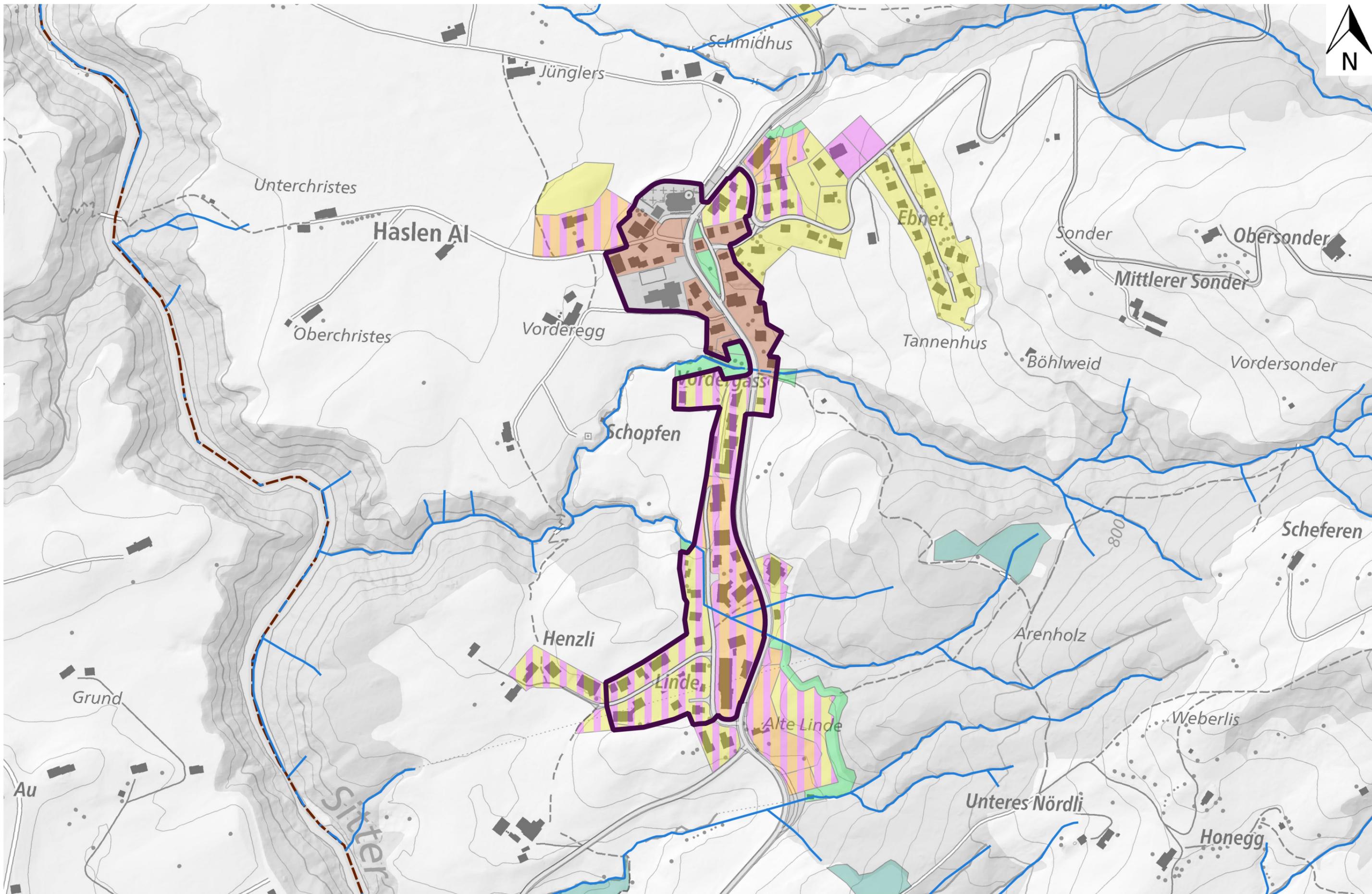
Gonten



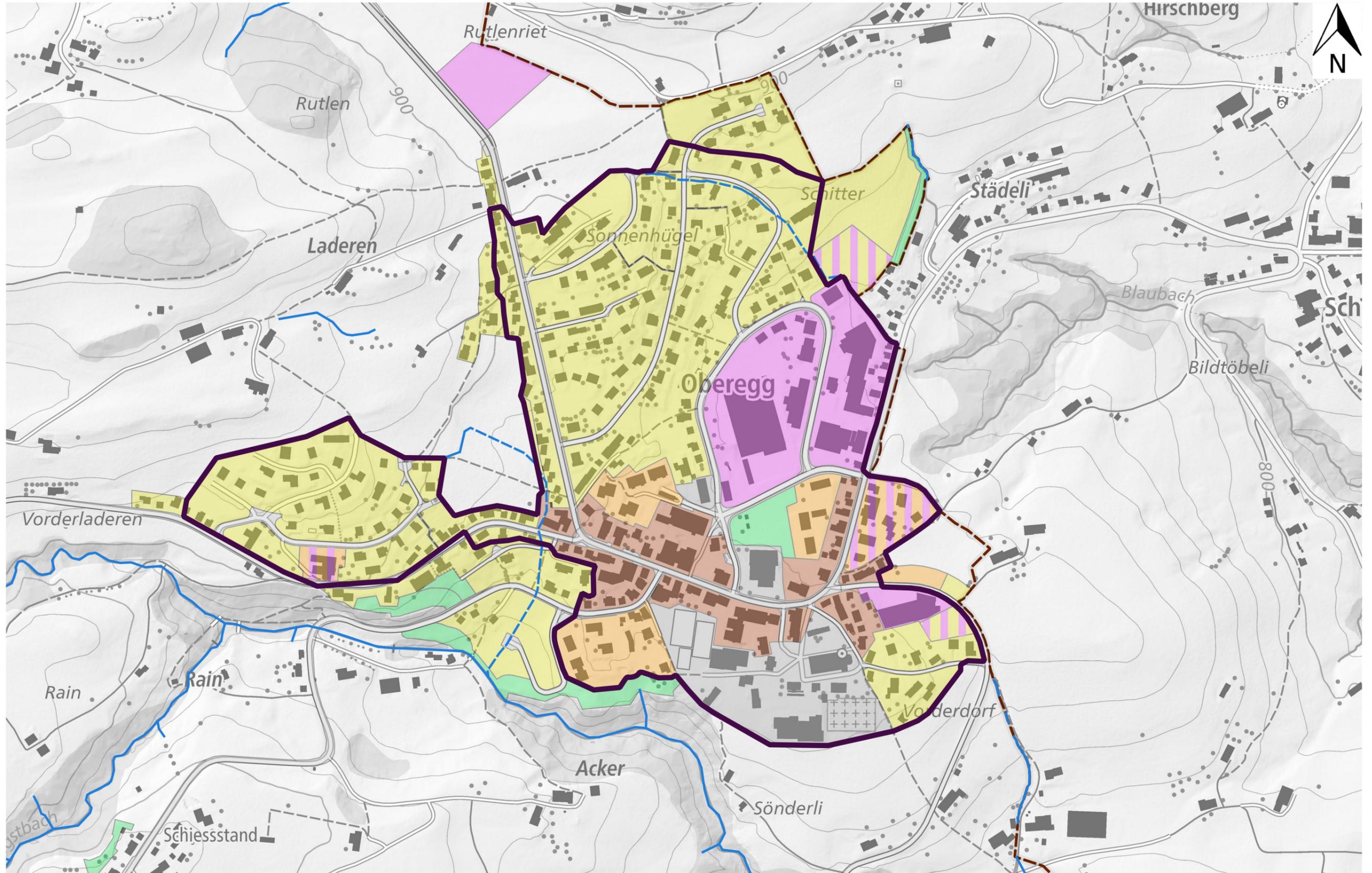
Gontenbad



Haslen



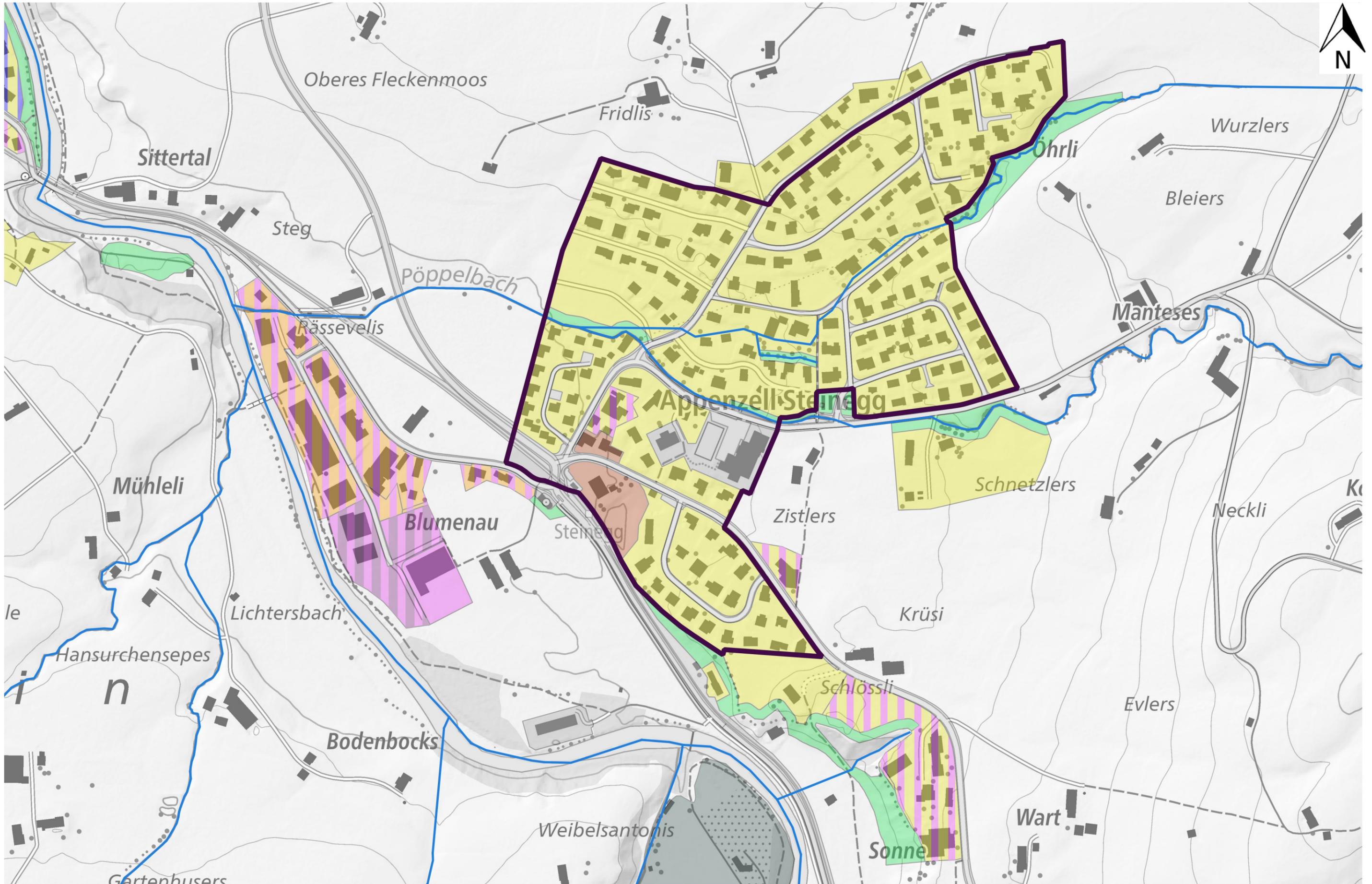
Oberegg



Massstab:
1 : 4000

Quelle: Bundesamt für Landestopografie, Kanton Appenzell Innerrhoden
28.11.2017

Steinegg



Weissbad

